

Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer (MVSKR)

1 Einleitung

Die Richtlinien zur motorbezogenen Versicherungssteuer und zur Kraftfahrzeugsteuer (MVSKR) stellen einen Auslegungsbehelf zum Versicherungssteuergesetz 1952 BGBl. Nr. 449/1992 idF BGBl. I Nr. 13/2014 (motorbezogene Abschnitte) sowie zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 BGBl. Nr. 449/1992 idF BGBl. I Nr. 13/2014 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die MVSKR sind ab xx.xx.2014 anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Fälle sind die MVSKR anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen Gültigkeit haben. Die MVSKR sind als Zusammenfassung der geltenden Kraftfahrzeugbesteuerung und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Folgende Richtlinien und Erlässe des Bundesministerium für Finanzen treten mit Ablauf des xx.xx.2014 außer Kraft:

- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und zur motorbezogenen Versicherungssteuer, BGBl. Nr. 449/1992 (GZ 103004/1-IV/10/93)
- Körperbehinderte – Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und von der motorbezogenen Versicherungssteuer (GZ 103040/4-IV/10/93)
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 idF BGBl. Nr. 629/94 (GZ 103004/1-IV/10/94)
- Erlass vom 4. Oktober 1993 BMF GZ 103020/3-IV/10/93
- Erlass vom 27. November 1995, BMF GZ 106010/2-IV/10/95
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992; Ergänzung zum 1. Jänner 1995 (GZ 103004/3-IV/10/94)

- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 idF BGBl. Nr. 503/1995 (GZ 103004/1-IV/10/95)
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und zur motorbezogenen Versicherungssteuer - Stand zum 1. Jänner 1997 (GZ 104004/1-IV/10/96)

Auskünfte in Einzelfällen, sonstige Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Rechtsauskünfte sind - sofern sie den MVSKR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

ENTWURF

2 Definitionen

1

Die Begriffe des Kraftfahrrechtes im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 richten sich nach den jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 2 KfzStG 1992).

Anhänger (§ 2 Abs. 1 Z 2 KFG 1967)

2

Ein nicht unter den Begriff Kraftfahrzeug fallendes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden oder mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird; als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg. Gemäß § 1 Abs. 2 KfzStG 1992 gelten Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Unter dem Begriff „Anhänger“ sind auch Sattelanhänger zu verstehen.

Eintragung in der Zulassungsbescheinigung (Feld J „Klasse/Fahrzeugart“):

- Klasse O: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger):
 - Klasse O1 (<750 kg), O2(zwischen 750 kg und 3.500 kg), O3 (zwischen 3.500 kg und 10.000 kg), O4 (>10.000 kg)
- Klasse R1 bis R4: Land- und forstwirtschaftliche Anhänger
- Klasse S1/S2: Gezogene auswechselbare Land- und forstwirtschaftliche Maschinen

Mögliche Bezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung: Anhängewagen, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger, Starrdeichselanhänger, Sonderanhänger, Omnibusanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschine.

Bescheinigung der Zulassung oder Zulassungsbescheinigung

3

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines KFZ oder eines Anhängers. Das KFZ darf erst nach der Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Die Zulassungsbescheinigung wird dem Fahrzeugbesitzer bei der KFZ-Zulassung in zweifacher Ausführung ausgestellt. Dieses Dokument enthält die für die motorbezogene Versicherungssteuer bzw. Kraftfahrzeugsteuer relevanten Daten. Es sind

ausschließlich die Daten der Zulassungsbescheinigung ausschlaggebend (siehe Rz 138 sowie Rz 210).

Höchstes zulässiges Gesamtgewicht (§ 2 Abs. 1 Z 33 KFG 1967)

4

Das höchste Gesamtgewicht, das ein bestimmtes KFZ erreichen darf. Es wird die Summe aus dem Eigengewicht und der maximal erlaubten Zuladung gebildet. Zu finden ist der Wert in der Zulassungsbescheinigung im Feld F2 „Höchstes zulässiges Gesamtgewicht“.

Hubraum

5

Definiert das Volumen, das bei einem Verbrennungsmotor durch den Hub aller Kolben insgesamt verdrängt wird. Zu finden ist der Wert in der Zulassungsbescheinigung im Feld P1 „Hubraum“. Er wird in cm³ (Kubikzentimeter) angegeben.

Invalidenkraftfahrzeug

6

Ein KFZ mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstühle und dergleichen). Die Kategorie wurde durch BGBl. I Nr. 43/2013 im Kraftfahrtgesetz 1967 mit 26. Februar 2013 ersatzlos gestrichen (siehe Rz 81).

Kombinationskraftwagen (§ 2 Abs. 1 Z 6 KFG 1967)

7

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. Es handelt sich gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.1.2 KFG 1967 um Fahrzeuge der Klasse M1 (Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz).

Kraftfahrzeug (KFZ) (§ 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967)

8

Ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes KFZ, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

Kraftträder (§ 2 Abs. 1 Z 4 KFG 1967)

9

Ein KFZ mit zwei Rädern oder ein KFZ mit drei Rädern, mit oder ohne Doppelrad. In der Zulassungsbescheinigung werden diese in der Klasse L „Kraftträder“ zusammengefasst.

- Klasse L1e: Zweirädrige Kleinkraftträder bzw. Motorfahrräder
- Klasse L2e: Dreirädrige Kleinkraftträder

Die Klassen L1e und L2e sind in der Regel von der Besteuerung ausgenommen wenn der Hubraum weniger als 100cm³ ausmacht (siehe Rz 83).

- Klasse L3e - Motorräder (Kleinmotorräder, Leichtmotorräder, "schwere" Motorräder)
- Klasse L4e - Motorräder mit Beiwagen
- Klasse L5e - Motordreiräder (Siehe Rz 144)
- Klasse L6e - Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- Klasse L7e - Vierrädrige KFZ im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG, Abl. Nr. L 124 vom 09/05/2002 S. 0001 - 0044

Hinsichtlich der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einordnung von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen der Klassen L6e und L7e siehe Rz 151.

Kraftwagen (§ 2 Abs. 1 Z 3 KFG 1967)

10

Ein mehrspuriges KFZ mit mindestens vier Rädern; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingräder, zählen als ein Rad.

Motorkarren (§ 2 Abs. 1 Z 20 KFG 1967)

11

Ein Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7.000 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise als Lastkraftwagen oder als Zugmaschine, als Lastkraftwagen oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine, als Zugmaschine oder als

selbstfahrende Arbeitsmaschine oder als Lastkraftwagen, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine verwendet zu werden. In der Zulassungsbescheinigung als „Motorkarren“ mit der Klasse T4.3 eingetragen.

Motorleistung

12

Der Wert der Motorleistung ist in der Zulassungsbescheinigung im Feld P2 „Leistung“ ausgewiesen. Er wird in der Regel in kW (Kilowatt) angegeben. Zur Umrechnung siehe Rz 140.

Omnibus (§ 2 Abs. 1 Z 2 KFG 1967)

13

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweist. (klassischer „Autobus“). In der Zulassungsbescheinigung als „Omnibus“ eingetragen in der Klasse M2 oder M3.

Personenkraftwagen (§ 2 Abs. 1 Z 5 KFG 1967)

14

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. In der Zulassungsbescheinigung als „Personenkraftwagen“ in der Klasse M1 eingetragen.

Probefahrt (§ 45 KFG 1967)

15

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von KFZ oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände, oder Fahrten um Fahrzeuge vorzuführen.

Als Probefahrten gelten auch:

- Fahrten zur Überführung eines KFZ an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes
- Fahrten zur Überführung des KFZ durch den Käufer bei der Abholung des KFZ vom Verkäufer

- Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges
- Das Überlassen des KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind

Probefahrtenkennzeichen (§ 49 KFG 1967)

16

Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind auf Antrag ein oder mehrere Probefahrtenkennzeichen für Probefahrten mit Kraftwagen, mit Krafträdern, nur mit Motorfahrrädern, mit Anhängern oder mit allen Arten von KFZ zuzuweisen. Es handelt sich dabei um eine blaue Kennzeichentafel mit weißer Schrift.

Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen (z.B. Fahrtenbuch) und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sattelanhänger (§ 2 Abs. 1 Z 12 KFG 1967)

17

Ein Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, so mit einem Sattelzugfahrzeug gezogen zu werden, dass er dieses mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet. Unter dem Begriff "Anhänger" iSd KfzStG 1992 sind auch Sattelanhänger zu verstehen. In der Zulassungsbescheinigung unter dem Begriff „Sattelanhänger“ in den Klassen O1 bis O4 oder R1 bis R4 eingetragen. Ein Sattelanhänger gilt im Sinne des KfzStG 1992 immer als eigenständiges KFZ.

Sattellast (§ 2 Abs. 1 Z 35a KFG 1967)

18

Die bei einem auf waagrecht, ebener Fahrbahn stehenden Sattelkraftfahrzeug vom Sattelanhänger auf das Sattelzugfahrzeug übertragene lotrechte Last.

Sattelzugfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 11 KFG 1967)

19

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger so zu ziehen, dass ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet. In der Zulassungsbescheinigung als „Sattelzugfahrzeug“ in der Klasse N1 bis N3 zugelassen. Gilt im Sinne des KfzStG 1922 immer als eigenständiges KFZ.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine (§ 2 Abs. 1 Z 21 KFG 1967)

20

Ein KFZ, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist. In der Zulassungsbescheinigung sind sie als „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ in den Klassen N1 bis N3, T1 bis T4, C1 bis C5 eingetragen. Die Befreiung kann nur auf Grund dieses Eintrages gewährt werden. Darunter fallen insbesondere Planierraupen, Straßenhobel, Vibrationswalzen, Mähdrescher, Grabenbagger, Radlader, Raupenschaufel, Mobilkran.

Überstellungsfahrt (§ 46 KFG 1967)

21

Für

- nicht zugelassene KFZ und Anhänger,
- zugelassene KFZ und Anhänger, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind und
- Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

kann die Erlaubnis erteilt werden, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet zu werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies für Fahrten zur Überstellung des KFZ an einen anderen Ort erforderlich ist, oder wenn der Verlust der Kennzeichentafel glaubhaft gemacht wird.

Überstellungsfahrtenkennzeichen (§ 49 KFG 1967)

22

Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer Überstellungsfahrt ist auf Antrag ein Überstellungsfahrkennzeichen zuzuweisen. Es handelt sich dabei um eine grüne Kennzeichentafel mit weißer Schrift.

Wechselkennzeichen (§ 48 KFG 1967)

23

Bei der Zulassung von je zwei oder drei KFZ desselben Antragstellers ist auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen (Wechselkennzeichen) zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 KFG 1967 angeführten Obergruppen fallen und sofern Kennzeichentafeln desselben Formates auf allen in Betracht kommenden KFZ verwendet werden können. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden. Für weitere Informationen siehe Rz 122 ff.

Zugmaschine (§ 2 Abs. 1 Z 9 KFG 1967)

24

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist, auch wenn er eine beschränkte Ladefläche aufweist. In der Zulassungsbescheinigung als „Zugmaschine“ in den Klassen T1 bis T5 bezeichnet.

3 Kraftfahrzeugsteuer

3.1 Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer (§ 1 KfzStG 1992)

3.1.1 Allgemeines

25

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind, unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht;
- sonstige in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 VersStG unterliegen (zur motorbezogenen Versicherungssteuer siehe Abschnitt 4);
- in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden;
- KFZ, welche widerrechtlich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden;
- Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

26

Ausgenommen von der Kraftfahrzeugsteuer sind in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene

- Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, sowie
- alle übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren),

wenn sie haftplichtversichert sind; diese KFZ unterliegen gemäß § 6 Abs. 3 VersStG der motorbezogenen Versicherungssteuer.

KFZ, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer (z.B. KFZ mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen KFZ gezogene Anhänger; ausländische Fahrzeuge, die nach den jeweiligen nationalen Zulassungsvorschriften keinem Zulassungsverfahren unterliegen; KFZ, die

ausschließlich anders als auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wie z.B. KFZ, die auf einem Anhänger durch Österreich durchgeführt werden).

Überzählige Anhänger (siehe Rz 49 ff) sind steuerbar, allerdings auf Grund von § 1 Abs. 2 KfzStG 1992 befreit.

27

Das KfzStG 1992 knüpft die Steuerpflicht an die Tatsache der Zulassung eines KFZ zum Verkehr. Besteuert wird allerdings der durch die Zulassung bewirkte Dauerzustand, nämlich das Recht, ein KFZ im Rahmen der bestehenden Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden oder anderen Personen zur Verwendung zu überlassen. Eine zeitweilige andersartige Verwendung eines KFZ (z.B. Garagierung in einer privaten Garage) ändert weder etwas an der Steuerpflicht noch an deren Dauer. Die Kraftfahrzeugsteuer ist grundsätzlich eine Steuer, die nicht für das Benützen von Straßen erhoben wird, sondern für das Halten eines KFZ, unabhängig vom Ausmaß der Straßenbenützung durch den Zulassungsbesitzer (siehe aber auch Rz 31).

28

Für die Einstufung als Kraffrad, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist der Typenschein, die gültige EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei KFZ mit EG-Betriebserlaubnis bzw. der Bescheid über die Einzelgenehmigung maßgebend. Diese Einstufung wird in die Zulassungsbescheinigung übernommen.

29

Die Verwendung von KFZ und Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist grundsätzlich nur nach Zulassung gemäß den §§ 36 - 54 KFG 1967 und nach Zuweisung eines behördlichen Kennzeichens (§ 48 KFG 1967) erlaubt. Unter der Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines KFZ oder eines Anhängers zu verstehen.

Die Zulassungsverpflichtung eines im Inland verwendeten KFZ ist nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes (§§ 79 - 86) des KFG 1967 zu beurteilen.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der in § 82 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 KFG 1967 vorübergehend zugelassen sind; ihre Verwendung ist jedoch während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig (vgl. § 82 Abs. 2 KFG 1967).

Anknüpfungspunkt für die Kraftfahrzeugsteuer ist das einzelne KFZ und nicht eine Fahrzeugkombination (VwGH 18.12.2006, 2006/16/0182); so stellen z.B. sowohl eine Zugmaschine als auch ein Anhänger jeweils ein eigenes KFZ dar.

3.1.2 Widerrechtliche Verwendung (§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992)

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer die Verwendung eines nicht im Inland zugelassenen KFZ im Inland, welches nach den Vorschriften des KFG 1967 zuzulassen wäre. Ein KFZ unterliegt damit der Steuer ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Verwendung des KFZ ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 in Österreich nicht mehr zulässig ist (VwGH 21.11.2012, 2010/16/0254).

Die häufigsten Anwendungsfälle für diesen Tatbestand, sind:

- Verwendung von nicht zugelassenen KFZ (siehe Rz 32)
- Verwendung von im Ausland zugelassenen KFZ (siehe Rz 33 ff.)

Zur Dauer der Steuerpflicht bei widerrechtlicher Verwendung siehe Rz 134.

Gemäß § 36 lit. a KFG 1967 dürfen KFZ auf inländischen Straßen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung ist in § 37 KFG 1967 geregelt, die örtliche Zuständigkeit der inländischen Zulassungsbehörde richtet sich nach dem dauernden Standort des KFZ gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967.

Als dauernder Standort eines KFZ gilt:

- der Hauptwohnsitz des Antragstellers,
- bei KFZ von Unternehmen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das KFZ hauptsächlich verfügt, der also Ausgangspunkt der Dispositionen des Unternehmens über das KFZ ist. Im Zweifel ist dies der Unternehmenssitz (VwGH 20.11.2007, 2006/11/0024).

3.1.2.1 Verwendung von im Ausland zugelassenen KFZ

Wie lange ein im Ausland zugelassenes KFZ (dh. ein KFZ mit ausländischem Kennzeichen) ohne österreichische Zulassung verwendet werden darf, richtet sich danach, ob es über

einen dauernden Standort im Inland oder im Ausland verfügt (VwGH 27.01.2010, 2009/16/0107).

34

Hat das KFZ keinen dauernden Standort im Bundesgebiet, ist das Lenken bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr erlaubt (§ 79 Abs. 1 KFG 1967).

Diese einjährige Frist wird durch jeden Austritt aus dem Bundesgebiet unterbrochen und beginnt bei jedem Eintritt in das Bundesgebiet neu zu laufen.

35

Hat das KFZ seinen dauernden Standort in Österreich, ist die Verwendung ohne inländische Zulassung nur während eines Monats nach der erstmaligen Einbringung ins Inland zulässig (siehe Rz 36). Die Frist wird durch eine vorübergehende Verbringung ins Ausland nicht unterbrochen. Nach Ablauf dieser Frist fehlt dem KFZ die für die Verwendung auf inländischen Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderliche Zulassung iSd § 37 KFG 1967. Wird es trotzdem weiter verwendet, handelt es sich um ein nicht ordnungsgemäß zugelassenes KFZ, dessen Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland den Steuertatbestand der widerrechtlichen Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 erfüllt.

3.1.2.2 Standortvermutung

36

Als lex specialis zu § 40 Abs. 1 KFG 1967 normiert § 82 Abs. 8 KFG 1967 für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen den dauernden Standort im Inland in Form einer gesetzlichen Vermutung: Wenn ein KFZ von einer natürlichen Person mit einem Hauptwohnsitz oder juristischen Person mit Sitz im Bundesgebiet im Inland verwendet wird, hat dieses KFZ seinen vermuteten dauernden Standort im Inland und es besteht Zulassungspflicht.

Entsprechend der Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG 1967 ist somit entscheidend, wer das im Ausland zugelassene KFZ im Inland verwendet:

Ist dies eine Person ohne Hauptwohnsitz im Inland, kommt § 79 KFG 1967 mit der Jahresregel (siehe Rz 34), ist es hingegen eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, kommt § 82 Abs. 8 KFG 1967 mit der Monatsregel (siehe Rz 35) zum Tragen (VwGH 21.05.1996, 95/11/0378).

37

Der Begriff Hauptwohnsitz ist im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 zu verstehen. Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

38

Die Frage, welcher von mehreren Wohnsitzen eines Menschen als Hauptwohnsitz anzusehen ist, ist im Rahmen einer Gesamtschau zu beurteilen (VwGH 21.05.1995, 95/11/0256); bei mehreren Wohnsitzen vereinigt jeweils einer die stärksten persönlichen Beziehungen auf sich; demnach gibt es nur einen Mittelpunkt der Lebensverhältnisse (VwGH 16.05.1974, 0946/73).

39

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften (§ 1 Abs. 8 Meldegesetz 1991). Als weitere Umstände kommen etwa die Teilnahme am Vereinsleben, sportliche Aktivitäten, Pflegeverpflichtungen und dergleichen als Indizien für den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Frage.

Der Eintragung ins amtliche Zentrale Melderegister kommt zwar Indizwirkung zu, diese besagt aber lediglich, dass meldebehördlichen Vorgaben Rechnung getragen wurde.

40

§ 26 BAO kommt hinsichtlich der Beurteilung des Hauptwohnsitzes nicht zur Anwendung, da § 26 Abs. 1 BAO lediglich den Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz einer Person regelt und § 26 Abs. 2 BAO den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person definiert.

41

Bei unterhaltsberechtigten Studenten wird als dauernder Standort des Kraftfahrzeuges der ordentliche Wohnsitz der Eltern fingiert.

42

Bei Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (z.B. Erntehelfer, Gastronomiesaisoniers) gilt als Mittelpunkt der Lebensinteressen und somit als dauernder Standort nach wie vor der Familienwohnsitz. Bei Gastarbeitern, die z.B. alle drei Monate "nach Hause" fahren, gilt hingegen als Mittelpunkt der Lebensinteressen und damit als dauernder Standort der Tätigkeitsort.

3.1.2.3 Person des Verwenders

43

Als Verwender im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG 1967 ist - unter Heranziehung des Halterbegriffs iSd § 5 Abs. 1 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz - die Person zu verstehen, die das KFZ auf eigene Rechnung in Gebrauch und die Verfügungsgewalt darüber hat. Dies ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Maßgebend ist, dass der Halter tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung über das KFZ auszuüben (VwGH 24.11.2011, 2009/16/0212; 27.01.2010, 2009/16/0107; OGH 18.12.2000, 9 Ob A 150/00z). Dabei kann als Verwender im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur eine natürliche Person, die das KFZ lenkt, sondern auch eine juristische Person angesehen werden, die über das KFZ die Verfügungsgewalt gleich einem Halter im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz ausübt (VwGH 27.01.2010, 2009/16/0107).

Ob die Person, die ein KFZ im Inland verwendet, der rechtmäßige Besitz an diesem KFZ zukommt, ist unerheblich (VwGH 27.01.2010, 2009/16/0107).

44

Zur Beurteilung, wer als Verwender eines auf eine juristische Person zugelassenen KFZ auftritt, ist zu klären, ob die Entscheidungen über den Einsatz (die Verfügung) des KFZ die natürliche Person oder das Unternehmen trifft. Steht dem Geschäftsführer einer GmbH das KFZ nicht nur für dienstliche Zwecke, sondern auch für Privatfahrten uneingeschränkt zur Verfügung, ist der Geschäftsführer als Verwender anzusehen und daher wird der dauernde Standort des KFZ am Hauptwohnsitz des Geschäftsführers vermutet (VwGH 24.11.2011, 2009/16/0212).

Der Betrieb auf eigene Rechnung des Verwenders erfolgt, wenn er den Nutzen aus der Verwendung zieht und die Kosten trägt. Der Nutzen kann dabei in der Erlangung wirtschaftlicher oder ideeller Vorteile liegen. Für die Kostentragung ist vor allem auf die Unterbringung, Instandhaltung, Bedienung, Versicherung, Steuer usw. abzustellen (OGH 18.12.2000, 9 Ob A 150/00z).

Verfüugungsmacht besitzt der Verwender des KFZ dann, wenn er tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung (wie, wann, wo) über das KFZ auszuüben.

Wenn die Kriterien Nutzen, Kostentragung und Verfügungsmöglichkeit zur Feststellung des Verwenders des KFZ in unterschiedlichem Ausmaß auf mehrere Personen zutreffen, ist den Kriterien des Nutzens und der Verfügungsmöglichkeit der Vorrang gegenüber der Kostentragung einzuräumen.

Beispiel 1

Einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland wird von einem ausländischen Bekannten ein auf diesen zum Verkehr zugelassener PKW mit ausländischem Kennzeichen zur Verfügung gestellt; der Inländer benutzt diesen PKW vorwiegend im Inland.

Das Lenken von einem im Ausland zugelassenen KFZ ist nach Maßgabe des § 82 Abs. 8 KFG 1967 erlaubt. Handelt es sich um eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, ist diese Verwendung ohne inländische Zulassung nur einen Monat nach der erstmaligen Einbringung ins Inland zulässig. Eine danach erfolgte Verwendung des KFZ erfüllt auf kraftfahrzeugsteuerrechtlichem Gebiet den Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992.

Beispiel 2

Einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland wird von seinem ausländischen Arbeitgeber ein KFZ, das auf die ausländische GmbH zum Verkehr zugelassen ist, mit ausländischen Kennzeichen zur Verfügung gestellt. Das KFZ wird überwiegend – unter anderem auch für Privatfahrten – im Inland verwendet. Der Inländer hat seinen Hauptwohnsitz im Inland. Seine Familie (Partner und Kinder) leben ebenfalls im Inland. Er ist als Alleingesellschafter bei der ausländischen GmbH tätig.

Der Standort des KFZ befindet sich im Inland, weil die Verfügungsmacht beim Alleingesellschafter der ausländischen GmbH, also einem Inländer liegt. Daraus ergeben sich die Folgen wie im Beispiel 1.

3.1.2.4 Gegenbeweis zur Standortvermutung

Die gesetzliche Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG 1967, dass Fahrzeuge als mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind, kann durch einen Gegenbeweis widerlegt werden. Dem Verwender gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 trifft die Beweislast (VwGH 21.09.2006, 2006/15/0025). Der Abgabepflichtige muss den Beweis erbringen, dass der dauernde

Standort des KFZ nicht in Österreich ist. Die Beweismittel sind dabei unbegrenzt (z.B. Fahrtenbuch). Er muss auch den Ort benennen, der als dauernder Standort anzusehen wäre. Glaubhaftmachung ist aufgrund des Gesetzeswortlautes („Gegenbeweis“) nicht ausreichend.

Dem Verwender, der einen dauernden Standort im Ausland behauptet, trifft dabei schon aufgrund der Verwendung des KFZ im Inland und des gegebenen Auslandsbezuges die Pflicht, für die Erbringung des allenfalls erforderlichen Gegenbeweises vorzusorgen und erforderliche Beweismittel beizuschaffen (erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht).

47

Der Gegenbeweis ist als erbracht anzusehen, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, dass das KFZ bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zuzuordnen ist (VwGH 23.10.2001, 2001/11/0288).

48

Gelingt der Gegenbeweis zur Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG 1967, ist davon auszugehen, dass trotz Vorliegens eines inländischen Hauptwohnsitzes des Verwenders der Standort des KFZ nicht im Bundesgebiet ist und die Bestimmungen des § 79 KFG 1967 anzuwenden sind.

Beispiel:

Ein ausländischer Dienstgeber stellt seinem inländischen Dienstnehmer zur Erfüllung seiner Dienstverrichtungen in Österreich einen PKW mit ausländischem Kennzeichen als Dienstfahrzeug zur Verfügung; eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

Der dauernde Standort des KFZ liegt im Ausland, weil die Verfügungsmacht über das KFZ beim Dienstgeber liegt; daher ist das KFZ nicht in Österreich anzumelden. Wird dieses KFZ allerdings ununterbrochen länger als ein Jahr im Inland verwendet, ergibt sich gemäß § 79 KFG 1967 die Pflicht zur Anmeldung in Österreich.

3.1.3 Überzählige Anhänger (§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992)

49

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz besteuert grundsätzlich jedes einzelne KFZ (jeden einzelnen Anhänger); die Bestimmung des § 1 Abs. 2 zweiter Satz KfzStG 1992 normiert die Ausnahme von diesem Grundsatz und ist entsprechend eng auszulegen.

50

Als nicht zu steuernde überzählige Anhänger kommen nur steuerbare Anhänger (Sattelanhänger) in Betracht, die rein rechnerisch nicht zum selben Zeitpunkt von Zugfahrzeugen desselben Steuerschuldners gezogen werden können, weil ein Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Anhänger und der Anzahl der Zugfahrzeuge

besteht. Anhänger, die von einem KFZ eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind aus der Berechnung auszuscheiden.

51

Vorgangsweise bei der Feststellung der überzähligen Anhänger jeweils am 1. eines Kalendermonats, für die keine Steuer zu erheben ist:

1. Feststellung der Anzahl der steuerpflichtigen Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
2. Feststellung der Anzahl der anderen ziehenden steuerpflichtigen KFZ (LKW, Zugmaschinen, Motorkarren usw.) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
3. Feststellung der Anzahl der Sattelanhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
4. Feststellung der Anzahl der anderen Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
5. Differenz von Punkt 3 minus Punkt 1 und Punkt 4 minus Punkt 2 ergibt Überbestand an Anhängern
6. Nichterhebung der Steuer für den jeweils zum 1. eines Monats festgestellten Überbestand an Anhängern (Sattelanhängern), aufsteigend von dem Anhänger, der die niedrigste Bemessungsgrundlage aufweist.

Beispiele:

1. Ein Sattelzugfahrzeug, zwei ziehende LKW, zwei Sattelanhänger mit 20 und 25 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht (jeweils nach Abzug der Sattellast), ein anderer Anhänger mit 15 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht:

Ein Sattelanhänger ist überzählig, daher ist für den 20-Tonnen-Sattelanhänger keine Steuer zu erheben.

2. Zwei ziehende KFZ, drei Anhänger mit 9, 7 und 5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht:

Ein Anhänger ist überzählig; für den 5-Tonnen-Anhänger ist keine Steuer zu erheben.

3. Zwei ziehende KFZ, vier Anhänger mit 18, 17, 15 und 5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Anhänger mit 18 Tonnen und 5 Tonnen unter Wechselkennzeichen:

Ein Anhänger ist überzählig; für den 15-Tonnen-Anhänger ist keine Steuer zu erheben, der 5-Tonnen-Anhänger ist frei weil er unter einem Wechselkennzeichen angemeldet ist (siehe Rz 122 ff).

52

Bei der Berechnung des Überbestandes sind gemietete Anhänger, welche nicht für den Mieter (= Verwender) zugelassen sind, auszuschneiden (vgl. VwGH 17.10.2012, 2010/16/0056).

Die vom Vermieter (= Zulassungsbesitzer) an andere Unternehmer vermieteten Anhänger unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer beim Vermieter.

53

Als KFZ eines „anderen Steuerschuldners“ (§ 1 Abs. 2 dritter Satz KfzStG 1992) ist nicht bloß ein KFZ eines anderen „inländischen“ Steuerschuldners, sondern richtlinienkonform auch ein KFZ eines anderen Steuerschuldners aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, zu interpretieren (vgl. VwGH 18.05.2006, 2005/16/0282), unabhängig davon, ob der Anhänger in Österreich oder im Ausland verwendet wird.

54

Anhänger, die von einem KFZ eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind bei der Feststellung der überzähligen Anhänger nicht zu berücksichtigen. Sie unterliegen in jedem Kalendermonat, in dem diese Verwendung erfolgt, der Steuer.

Beispiel 1:

Ein ziehendes KFZ, zwei Anhänger mit 10 und 18 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Am 1. Jänner 2015 wird der Anhänger mit 10 Tonnen einem anderen Zulassungsbesitzer zur Durchführung einer Güterbeförderung überlassen:

Im Jänner 2015 kein überzähliger Anhänger.

Beispiel 2:

Ein österreichisches Unternehmen mit 2 Sattelzugfahrzeugen und 2 ziehenden KFZ, hat 8 Sattelanhänger und 10 Anhänger. Sämtliche überzähligen Sattelanhänger und Anhänger sind an andere in- und ausländische Frächter vermietet.

Grundsätzlich sind 6 Sattelanhänger und 8 Anhänger überzählig. Da diese vermietet sind, hat das österr. Unternehmen für sämtliche Sattelanhänger und Anhänger in Österreich Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten.

55

Bei Anhängern, welche dieselbe niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, ist für einen von diesen (gegebenenfalls für mehrere) die Steuer nicht zu erheben.

Beispiel:

Zwei ziehende Kfz, vier Anhänger mit 15, 11, 11 und 11 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Die Steuer ist zu entrichten für den Anhänger mit 15 Tonnen und einen Anhänger mit 11 Tonnen.

56

Es ist jeweils der am 1. eines Kalendermonats bestehende Fahrzeugbestand für die Feststellung heranzuziehen, um zu ermitteln für welche Anhänger im betreffenden Monat keine Steuer zu erheben ist.

Beispiel:

1 ziehendes KFZ, Anhänger A 16 Tonnen, B 15 Tonnen und C 10 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Anhänger C wird am 25. Jänner abgemeldet, ein weiterer Anhänger D am 27. Jänner zugelassen.

Steuerberechnung:

Für Anhänger A ist die volle Monatssteuer zu entrichten.

Für Anhänger B und C ist im Jänner keine Steuer zu erheben (zu Monatsbeginn sind Anhänger B und C überzählig).

Für Anhänger D ist vom 27. Jänner bis 31. Jänner Steuer zu entrichten. Die Befreiung als überzähliger Anhänger setzt mit 1. Februar ein.

57

Die Regelung für „überzählige Anhänger“ ist auf im Ausland zugelassene KFZ, die die Steuer tageweise zu entrichten haben, nicht anwendbar.

3.2 Steuerbefreiungen (§ 2 KfzStG 1992)

3.2.1 Allgemeines

58

Stellt eine Befreiungsbestimmung auf die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung des KFZ für einen bestimmten Zweck ab, ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn das KFZ zu mehr als 80% für den bezeichneten Zweck verwendet wird.

Beispiel:

Ein Traktor wird regelmäßig, dh. nicht nur ausnahmsweise und vorübergehend, auch für den Einsatz in einem Gewerbebetrieb (im Ausmaß von 30% bis 40%) verwendet. Eine vorwiegenden Verwendung in der Landwirtschaft iSd Begünstigungsbestimmung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KfzStG 1992 ist nicht gegeben.

59

Bei nachträglichem Wegfall einer Befreiungsvoraussetzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die Befreiungsvoraussetzung wegfällt.

3.2.2 Zulassung auf Gebietskörperschaften und Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst

60

Gemäß § 59 Abs. 2 KFG 1967 sind Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht ausgenommen und unterliegen somit nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c KfzStG 1992 unterliegen diese KFZ der Kraftfahrzeugsteuer (wird freiwillig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen siehe Rz 182).

61

Unter die Befreiung fallen die KFZ, die im Kennzeichen anstelle der die Zulassungsbescheinigung ausstellenden Behörde die Buchstaben

- BP (KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Bundespolizei bestimmt sind),
- JW (KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Justizwache bestimmt sind),
- BH (Heeresfahrzeuge) führen.

Die Befreiungsbestimmung hat zur Voraussetzung, dass das betreffende KFZ für eine inländische Gebietskörperschaft zugelassen ist und bestimmungsgemäß für die angeführten Zwecke eingesetzt wird.

KFZ mit den Buchstaben FV im Kennzeichen (das sind KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt sind) sind von der Befreiung nicht umfasst.

3.2.3 Feuerwehr, Rettungsdienst oder Krankenwagen

62

Steuerfrei sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 KfzStG 1992 KFZ, die ausschließlich oder vorwiegend (siehe Rz 58) für Feuerwehr, für Rettungsdienst oder als Krankenwagen bestimmt sind. KFZ, die als Feuerwehrfahrzeug (siehe Rz 63) oder als Krankenwagen (siehe Rz 64) zugelassen sind, sind von dieser Befreiung umfasst. Hinsichtlich des Nachweises der Verwendung von KFZ für Feuerwehr oder Rettungsdienst siehe Rz 66 ff.

63

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist ein Feuerwehrfahrzeug ein KFZ oder Anhänger, das oder der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren bestimmt ist. Ersichtlich ist die Zulassung als „Feuerwehrfahrzeug“ in der Zulassungsbescheinigung unter Feld „A8 - Aufbau“.

64

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 28c KFG 1967 gilt ein Krankenwagen als ein KFZ der Klasse M, welches dem Zweck der Beförderung Kranker oder Verletzter entsprechend ausgerüstet ist. Ersichtlich ist die Zulassung als „Krankenwagen“ in der Zulassungsbescheinigung unter Feld „A8 - Aufbau“.

65

Unter dem Begriff Feuerwehr ist eine hierarchisch gegliederte Organisation von Menschen zu verstehen, die - von geschultem Personal geleitet und entsprechend ausgerüstet - die Aufgaben der Bekämpfung von Bränden und anderen allgemeinen Notständen (z.B. Katastrophen) hat. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich hierbei um freiwillige Feuerwehren, Ortsfeuerwehren, Berufsfeuerwehren oder Betriebsfeuerwehren handelt.

Folgende Kriterien können für die Beurteilung der ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ für die Feuerwehr herangezogen werden:

- Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung (siehe Rz 67) und Zulassung für eine Feuerwehr (siehe Rz 69)
- Bewilligungsbescheid Blaulicht (siehe Rz 70)
- Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung (Fahrtenbuch)

Beispiel

Ist ein KFZ „BMW x5 – SUV Personenkraftwagen“, welches als Kommandofahrzeug für die freiwillige Feuerwehr Beispielstadt verwendet wird von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und wie kann dies nachgewiesen werden?

Der PKW ist dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn ein Nachweis über die ausschließliche bzw. vorwiegende Verwendung für die Feuerwehr erbracht wird. Ist weder eine Verwendungsbestimmung eingetragen und eine entsprechende Zulassung vorhanden noch ein Blaulicht bewilligt worden, muss durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden, dass der PKW ausschließlich bzw. vorwiegend (d.h. zu mehr als 80%) für Zwecke der Feuerwehr verwendet wird.

66

Für den Rettungsdienst bestimmte KFZ sind im Rettungswesen eingesetzte KFZ.

Unter den Begriff des "Rettungswesen" fallen folgende Tätigkeiten:

- die Beförderung verunglückter Personen
- die Beförderung von Rettungsmannschaften und Bergungsgeräten zum Einsatz sowie bei der Abhaltung von Rettungsübungen (VwGH 01.10.1962 0880/60)

- die Bereitstellung von Mannschaften, Geräten und ärztlichen Instrumenten für die Leistung der ersten Hilfe an Orten gesteigerter Unfallgefahr (z.B. Skipisten)

KFZ des Bergrettungsdienstes fallen unter die Steuerbefreiung.

Folgende Kriterien können für die Beurteilung der ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ für den Rettungsdienst herangezogen werden:

- Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung (siehe Rz 67) und Zulassung auf einen Rettungsdienst (siehe Rz 69)
- Bewilligungsbescheid Blaulicht (siehe Rz 70)
- Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung (z.B. Fahrtenbuch)

Beispiel

Ist ein KFZ (z.B. PKW), welches ausschließlich zum Sammeltransport von Patienten (für Untersuchungen und Kontrollen, meist aus entlegenen Gebieten zu Schwerpunktkrankenhäusern und zurück) dient, von der Befreiung umfasst?

Ist das KFZ als Krankenwagen zugelassen, ist es befreit. Andernfalls kann die Verwendung für einen Rettungsdienst auf Grund einer eingetragenen Verwendungsbestimmung und Zulassung auf eine in Rz 69 angeführten Rettungsorganisation nachgewiesen werden.

67

Für die Zuerkennung der Steuerfreiheit kann die von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Verwendungsbestimmung herangezogen werden.

In Betracht kommende Verwendungsbestimmungen gemäß Anlage 4

Zulassungsstellenverordnung:

- 62: zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
- 63: ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
- 64: ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
- 74: zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt

68

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung – „ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt“ – ist auch für Fahrzeuge der Tierrettung zulässig. Diese KFZ sind von der Steuer befreit.

Die Zulassung eines KFZ für einen der unten angeführten Feuerwehren oder Rettungsdienste im Zusammenhang mit der Verwendungsbestimmung, können als Nachweis herangezogen werden:

- Feuerwehr oder Rettungsdienst einer öffentlichen Gebietskörperschaft (z.B. Wiener Berufsfeuerwehr, Wiener Rettung)
- (landes)gesetzlich vorgesehene Feuerwehr (z.B. freiwillige Feuerwehr Ladendorf)
- Betriebsfeuerwehr (z.B. Flughafen Wien, VOEST)
- In § 23 Abs. 1 Z 1 bis 4 Sanitätergesetzes, BGBl I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtung (z.B. Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz)
- Private Rettungsdienste, wenn diese als Rettungsorganisation anerkannt sind oder diesen eine Bewilligung zur Durchführung der in Rz 66 angeführten Aufgaben durch das Amt einer Landesregierung erteilt wurde (§ 5 Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, § 3 Burgenländisches Rettungsgesetz, § 4 Oö. Rettungsgesetz, § 3 Salzburger Rettungsgesetz, § 3 Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz, § 3 Abs. 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz, § 3 Abs. 3 Vorarlberger Rettungsgesetz, § 6 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz, § 1 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz)
- Einrichtungen die Tierrettungen durchführen

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d, e und f KFG 1962 dürfen KFZ (Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften, Fahrzeugen im Besitz der in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden) mit einer Leuchte mit blauem Drehlicht (Blaulicht) ausgestattet werden, ohne dass dafür eine Bewilligung notwendig ist. Diese KFZ sind von der Befreiung umfasst.

Weiters ist der Bescheid, mit dem ein Amt einer Landesregierung für ein konkret bezeichnetes KFZ gemäß § 20 Abs. 5 lit. a oder c KFG 1967 die Bewilligung zum Anbringen Blaulichtes erteilt, ein geeigneter Nachweis für die Verwendung eines KFZ für die Feuerwehr oder den Rettungsdienst. Es sind ausschließlich Bescheide als Nachweis tauglich, die auf

Grund der lit. a (ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren) oder lit. c (für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst) erlassen werden und die die Verwendung eines fix montierten Blaulichtes genehmigen.

Bei Bewilligung eines „Mobilen Blaulicht“, welches ausschließlich zum Einsatz verwendet werden darf, ist die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung für Feuerwehr oder Rettungsdienst nachzuweisen (z.B. Fahrtenbuch).

3.2.4 Probe- und Überstellungsfahrtenkennzeichen

71

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 sind KFZ, die mit Probefahrtenkennzeichen (Definition siehe Rz 16) oder mit Überstellungskennzeichen (Definition siehe Rz 22) benützt werden, von der jeweiligen Steuer befreit.

72

Was Probefahrten sind, regelt das KFG 1967 (Definition siehe Rz 15).

73

Was Überstellungsfahrten sind, regelt das KFG 1967 (Definition siehe Rz 21).

74

Die Befreiung in § 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 stellt nur darauf ab, dass KFZ mit Probe- oder mit Überstellungskennzeichen benützt werden. Die Abgabenbehörde darf daher auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen unrechtmäßig erteilt wurde, die Steuerbefreiung nicht versagen, sofern tatsächlich Probe- oder Überstellungsfahrten im kraftfahrrechtlichen Sinn durchgeführt werden.

Werden über die Vorgaben des § 45 KFG 1967 hinausgehend Fahrten mit Probe- oder Überstellungsfahrtenkennzeichen durchgeführt, fehlt für die betroffenen KFZ die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und es liegt eine widerrechtliche Verwendung iSd § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 vor.

3.2.5 Omnibusse sowie Mietwagen- und Taxigewerbe

75

Kraftfahrrechtlich als Omnibusse (siehe Rz 13) eingestufte Kraftwagen sind unabhängig von ihrer Verwendung steuerfrei.

76

Unter KFZ, die im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendet werden, sind KFZ iSd § 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 zu verstehen. Das sind KFZ, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen. Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz umfasst vier verschiedene Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit KFZ.

- Ausflugswagen/Stadtrundfahrten mit Omnibussen
- Mietwagen (siehe Rz 78)
- Taxi (siehe Rz 79)
- Gästewagen

Es ist eine Konzession und Beistellung des Lenkers erforderlich.

77

So genannte „Leihwagen“ (ohne Bereitstellung eines Lenkers) sind nicht befreit (vgl. VwGH 19.10.1981, 1321/79).

78

Das Mietwagengewerbe umfasst die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit KFZ (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

79

Unter Taxigewerbe fällt die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit KFZ betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe). Es umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können.

80

In Betracht kommende Verwendungsbestimmungen für die Befreiung:

- 25: Taxigewerbe
- 29: Ausflugs-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbe

Der Eintrag der Verwendungsbestimmung 25 oder 29 für sich alleine genommen ist ein taugliches Mittel, die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung im Mietwagen- oder

Taxigewerbe nachzuweisen. Wenn andere Kennziffern als 25 oder 29 zusätzlich eingetragen werden, kann von einer ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung nicht mehr gesprochen werden und die Befreiung kann nicht in Anspruch genommen werden.

3.2.6 Invalidenkraftfahrzeuge

81

Die Kategorie Invalidenkraftfahrzeug war im § 2 Abs. 1 Z 18 KFG 1967 definiert (siehe Definition Rz 6) und wurde durch BGBl. I Nr. 43/2013 mit folgender Begründung ersatzlos gestrichen:

„Die Kategorie der Invalidenkraftfahrzeuge, wie in § 2 Abs. 1 Z 18 definiert, ist nicht mehr zeitgemäß. Solche Fahrzeuge fallen auch in keine der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien. Es kann daher in Zukunft auf diese Fahrzeugkategorie ersatzlos verzichtet werden, da diese Fahrzeuge von den technischen Eckdaten her (Eigengewicht nicht mehr als 300 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h) unter die Kategorie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4b (Leermasse nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h) subsumiert werden können. Die aktuelle Zulassungsstatistik zeigt, dass derzeit lediglich elf Fahrzeuge als Invalidenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen sind. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 2 ist sichergestellt, dass bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen und dass solche Fahrzeuge weiterhin den bisher für sie geltenden Bestimmungen unterliegen.“

Die Befreiung bleibt für bisher befreite Fahrzeuge aufrecht. Neu zugelassene KFZ, die früher in die Kategorie Invalidenkraftfahrzeuge gefallen wären, aber nach neuer Gesetzeslage zu den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen zählen, sind nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

3.2.7 Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

82

Die Befreiung bezieht sich nur auf KFZ mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb (z.B. Akkumulatoren-KFZ). Es sind nur KFZ mit dem Eintrag „Elektro“ in der Zulassungsbescheinigung (Feld P3 „Antriebsart“) befreit.

Nicht umfasst sind hingegen KFZ die von einem Elektromotor und einem Verbrennungsmotor angetrieben werden (Eintrag in Zulassungsbescheinigung z.B. Hybr.Benzin/E, Hybr. Diesel/E). Dies gilt unabhängig von der „Art“ des Hybridfahrzeuges - also z.B. Vollhybrid, Elektrischer Antrieb und Aufladung der Batterie durch Verbrennungsmotor (sog. Range Extender) usw. - sondern knüpft lediglich an das Vorhandensein zweier unabhängiger Motoren im KFZ an. (betreffend Steuerberechnung für Elektro-Hybrid-KFZ siehe Rz 149).

3.2.8 Krafträder, deren Hubraum 100 cm³ nicht übersteigen

83

Für die Beurteilung der 100 cm³ Hubraumgrenze ist ausschließlich die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung maßgebend.

3.2.9 Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichentafel

84

Werden die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsbehörde körperlich hinterlegt (siehe auch UFS 02.05.2003, RV/0008-S/03), ist das KFZ von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht, von der Steuer befreit.

Beispiel:

Ein Speditionsunternehmen hinterlegt die Kennzeichen seines LKW für ein halbes Jahr und ist damit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Innerhalb dieses Zeitraumes betreibt er diesen LKW mit zypriotischem Kennzeichen im Inland. Ist dies zulässig?

Diese Vorgehensweise ist aus kraftfahrrechtlicher Sicht aus mehreren Gründen nicht erlaubt. Werden die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln hinterlegt, darf dieses KFZ auf öffentlichen Straßen im Inland nicht verwendet werden. Weiters wird durch das Hinterlegen die aufrechte Zulassung des KFZ nicht berührt, eine Verwendung eines KFZ auf öffentlichen Straßen im Inland ist gemäß § 36 KFG 1962 ohne die behördlichen Kennzeichentafeln nicht erlaubt. Außerdem ist die Zulassung eines KFZ in 2 Staaten nicht möglich. Gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1962 gilt der Ort als dauernder Standort bei KFZ (maßgebliches Kriterium für die Zulassungsverpflichtung) von Unternehmungen, von dem hauptsächlich über das KFZ verfügt wird. Eine zweifach hauptsächliche Verfügung über ein KFZ ist aber denk unmöglich.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln

- bei KFZ, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
- bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen

hinterlegt werden. Der Tag, an dem die Hinterlegung erfolgt, und der Tag der Wiederausfolgung werden folglich nicht in die Frist einbezogen.

Beispiel:

Ein Cabrio-Fahrer hinterlegt jedes Jahr vom 1.10. bis zum 30.4. des Folgejahres die KFZ-Kennzeichen und garagiert das Cabrio. Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht nur für den Zeitraum 1.5. bis 30.9.

3.2.10 Zugmaschinen und Motorkarren, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden

85

Zugmaschinen, Motorkarren und ausschließlich von diesen gezogene Anhänger, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Grundsätzlich ist der Befreiungstatbestand erfüllt, wenn der Zulassungsbesitzer des KFZ einen nach einkommensteuerlichen Vorschriften zu beurteilenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hat und das KFZ ausschließlich oder vorwiegend in diesem verwendet wird.

86

Ist der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarren oder des ausschließlich von diesen gezogene Anhänger eine natürliche Person, die einen nach einkommensteuerlichen Vorschriften zu beurteilenden Gewerbebetrieb hat, zu dessen Betriebsvermögen die Zugmaschine (der Motorkarren) gehört, ist die Anwendung der Steuerbefreiung ausgeschlossen; dies selbst dann, wenn er die Zugmaschine (den Motorkarren) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten in seinem Gewerbebetrieb oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Gewerbebetrieb eines Dritten verwendet (VwGH 21.01.1998, 97/16/0514; VwGH 21.05.2007, 2006/16/0137).

87

Ist der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarren oder des ausschließlich von diesen gezogene Anhänger ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, dessen Betriebsgegenstand jedoch Land- und Forstwirtschaft ist (z.B. Ackerbau-GmbH, Weinbau-GmbH), und verwendet er diese Zugmaschine (den Motorkarren) in seinem Betrieb, ist die Steuerbefreiung anzuwenden.

88

Es bestehen keine Bedenken die Befreiung anzuwenden, wenn

- der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarren oder des ausschließlich von diesen gezogene Anhänger eine Personengesellschaft oder eine Genossenschaft ist (z.B. Maschinenring) und

- das KFZ ausschließlich oder vorwiegend (siehe Rz 58) in den einkommensteuerrechtlich als land- und forstwirtschaftliche Betriebe einzustufenden Betrieben der Gesellschafter der Personengesellschaft bzw. Genossenschafter verwendet wird.

3.2.11 Selbstfahrende Arbeitsmaschine

89

Zum Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschine siehe Rz 20.

Die Steuerbefreiung setzt eine entsprechende Eintragung in der Zulassungsbescheinigung voraus. Aus diesem Grund ist z.B. ein für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Anhänger konzipiertes Güllefass oder ein LKW, dem im Winter ein Schneepflug angebaut wird, nicht von der Steuerbefreiung umfasst, weil es sich kraftfahrrechtlich nicht um selbstfahrende Arbeitsmaschinen handelt.

3.2.12 Diplomaten

90

Für Diplomaten ergibt sich die Steuerfreiheit aus § 2 Abs. 1 Z 11 KfzStG 1992 in Verbindung mit Staatsverträgen, wie dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 vom 27. Mai 1966 bzw. dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969. Die Befreiung steht abhängig von Status und Privilegien gemäß den Bestimmungen der jeweiligen völkerrechtlichen Norm zu und gilt nur für Personen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Ob Angestellte von Internationalen Organisationen mit Sitz im Inland von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist anhand der jeweiligen Amtssitzabkommen zu beurteilen. Auch hier gilt die Einschränkung hinsichtlich von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Der Nachweis der Befreiung hat anhand des Lichtbildausweises laut Verordnung der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen (BGBl. II Nr. 137/2010 vom 11. Mai 2010), zu erfolgen (siehe Rz 93).

91

Ehegatten, minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Berufsausbildung, wenn im gemeinsamen Haushalt lebend, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn der Diplomat

selbst befreit ist. Auch die Ehegatten und minderjährigen Kinder und volljährigen Kinder in Berufsausbildung müssen entsprechende Lichtbildausweise haben.

92

Lichtbildausweise werden gemäß der Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 137/2010 in folgenden Kategorien ausgestellt:

- in roter Farbe für Personen, die in Österreich Träger diplomatischer Privilegien und Immunitäten sind,
- in oranger Farbe für Berufskonsuln,
- in gelber Farbe für Honorarkonsuln,
- in grüner Farbe für Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen oder Einrichtungen,
- in blauer Farbe für alle anderen Personen, die in Österreich nach den im § 1 der Verordnung genannten Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen,
- in brauner Farbe für dienstliches Hauspersonal,
- in grauer Farbe für private Hausangestellte aller in Österreich nach den im § 1 der Verordnung genannten Vorschriften privilegierten Arbeitgeber, denen die Anstellung dieser Personen vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugestanden wurde.

93

Überblick über die Legitimationskarten und die gesetzlichen Bestimmungen:

Steuerschuldner	Legitimationskarte BGBl. II Nr. 137/2010	Befreiung Kraftfahrzeug- steuer	Grundlage

Diplomaten und Beamte internationaler Organisationen mit Diplomatensrang	rot	Ja	BGBI. Nr. 66/1966 sowie das jeweilig anzuwendende Amtssitzabkommen (z.B. UNO-Amtssitz Wien, BGBI. III Nr. 99/1998, Art XII, Abschn. 37 lit. h)
Berufskonsul	orange	Ja	BGBI. Nr. 318/1969
Honorarkonsul	gelb	Nein	BGBI. Nr. 318/1969
Angestellte des technischen- und Verwaltungsdienstes von diplomatischen Missionen	blau	Ja	BGBI. Nr. 66/1966
Angestellte des technischen- und Verwaltungsdienstes von konsularischen Vertretungen	blau	Ja	BGBI. Nr. 318/1969
Angestellte internationaler Organisationen	grün	ja	Je nach Amtssitzabkommen (z.B. UNO-Amtssitz Wien, BGBI. III Nr. 99/1998)
Dienstliches Hauspersonal	braun	Nein	BGBI. Nr. 66/1966 BGBI. Nr. 318/1969
Privates Hauspersonal	grau	Nein	BGBI. Nr. 66/1966 BGBI. Nr. 318/1969

3.2.13 Körperbehinderte

3.2.13.1 Zulassungsbesitzer

94

Das KFZ muss ausschließlich auf einen oder mehrere Behinderte zum Verkehr zugelassen sein. Ist das KFZ auch auf eine nicht behinderte Person zugelassen, ist eine Voraussetzung der Steuerfreiheit nicht erfüllt.

Beispiel:

- 1. Ein KFZ ist auf ein Ehepaar zugelassen: Sind beide Ehepartner körperbehindert, steht die Befreiung zu; ist nur ein Ehepartner körperbehindert, steht die Befreiung nicht zu.*
- 2. Die Fahrzeuge eines Sportfördervereins für Behindertenski laufen sind auf den Verein und nicht auf eine behinderte Person zugelassen. Die Befreiung kann nicht angewendet werden.*

95

Gemäß § 37 Abs. 2 KFG 1967 ist Voraussetzung für die Zulassung eines KFZ zum Verkehr, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des KFZ ist. Der Antragsteller muss sohin nicht Eigentümer des KFZ, sondern nur rechtmäßiger Besitzer sein.

96

Ein KFZ kann auch auf einen minderjährigen Behinderten (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) zugelassen sein. Dies ist notwendig, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

In einem Informationsschreiben vom 18. Mai 2010 (BMVIT-179.450/0009-II/ST4/2010) stellte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie klar, dass eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für die Zulassung eines KFZ auf Minderjährige nur für nicht behinderte Minderjährige notwendig ist. Die Zulassung eines KFZ auf einen behinderten Minderjährigen ist hingegen üblich und geläufig und somit dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen und bedarf daher keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

97

Bei Zulassungsbescheinigungen, die nicht im Chipkartenformat ausgegeben wurden, ist die Eintragung auf einen weiteren Zulassungsbesitzer durch die Eintragung bzw. den Vermerk „weiterer Zulassungsbesitzer“ erkennbar. Bei einer Chipkartenzulassungsbescheinigung durch den Vermerk „Besitzgemeinschaft“.

3.2.13.2 Nachweis der Körperbehinderung

98

Laut § 2 Abs. 1 Z 12 lit b KfzStG 1992 kann der Nachweis der Körperbehinderung folgendermaßen erbracht werden:

- einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 (siehe Rz 99 ff) oder
- einen Eintrag der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gemäß § 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes 1990 (siehe Rz 102 ff).

„Alte“ Nachweise nach dem KfzStG 1952 (vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern ausgestellte Befreiungsbescheinigung nach § 2 Abs. 2 KfzStG 1952) sind auch nach dem 30.04.1993 gültig, solange kein Fahrzeugwechsel vorgenommen wird. Dies ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des § 10 Abs. 4 KfzStG 1992.

Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960

99

Ab 1. Jänner 2014 ausgestellte Ausweise:

Inhabern eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) ein Parkausweis auszufolgen. Dieser Ausweis dient dem Behindertenpassinhaber einerseits als Nachweis, dass er die in § 29b Abs. 2 bis 4 Straßenverkehrsordnung 1960 genannten Berechtigungen in Anspruch nehmen kann, andererseits dient er als Nachweis der Körperbehinderung im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer bzw. motorbezogenen Versicherungssteuer.

Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen BGBl. II Nr. 495/2013 geregelt.

100

Von 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2013 ausgestellte Ausweise:

Ab 1. Jänner 2001 wurde mit Verordnung (Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen, Gehbehinderten-Ausweisverordnung), festgelegt, wie der Ausweis mit 1. Jänner 2001

auszusehen hatte. Die Ausstellung erfolgte auf Grund der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ in den Behindertenpass durch die Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Diese Ausweise bleiben weiterhin gültig und dienen weiterhin als Nachweis.

101

Bis zum 31. Dezember 2000 ausgestellte Ausweise:

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO hatte die Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Die dauernde starke Gehbehinderung wurde mit ärztlichem Gutachten des Bundesamtes für Sozial- und Behindertenwesen (Bundessozialamt) festgestellt.

Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgegeben wurden, bleiben bis 31. Dezember 2015 gültig und sind bis dahin als Nachweis anzuerkennen. Danach muss ein neuer Ausweis beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) beantragt werden.

Eintragung Behindertenpass

102

Aufgrund einer der folgenden Eintragungen gemäß § 42 Bundesbehindertengesetz im Behindertenpass (gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz) ist die Steuerbefreiung zu gewähren:

- Behindertenpass ausgestellt bis 31. Dezember 2013: Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit
- Behindertenpass ausgestellt ab 1. Jänner 2014: Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung

103

Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die Art der Behinderung zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.

104

Ein Behindertenpass ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt, den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

105

Seit dem Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. September 1995, ZI. 45.300/3-7/95, können keine Pässe mit der Bezeichnung „dauernd stark gehbehindert“ mehr ausgestellt werden. Seither ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ausnahmslos die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ...“ vorzunehmen.

Pässe mit der Bezeichnung der Art der Behinderung mit „dauernd stark gehbehindert“ kann es daher nur mit Ausstellungsdatum vor diesem Erlass geben.

Wird in einem Behindertenpass nur die Zusatzeintragung „gehbehindert“ vermerkt, steht die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu.

Feststellung im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990

106

Durch das Gutachten eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes konnte die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung festgestellt und nachgewiesen werden. Diese Möglichkeit des Nachweises wurde mit 31. Dezember 2004 gestrichen. Ein Nachweis der Körperbehinderung im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer mit einer solchen Feststellung ist weiterhin möglich.

EU – Behindertenausweis

107

Da jeder Behinderte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz beantragen kann, können ausländische Behindertenausweise nicht als Nachweis der Körperbehinderung herangezogen werden. Eine Anerkennungsverpflichtung von EU-ausländischen Behindertenausweisen in Österreich ist nicht gegeben.

3.2.13.3 Benutzung des Kraftfahrzeuges

108

Voraussetzung für die Befreiung ist die vorwiegende Verwendung des KFZ zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten. Zur vorwiegenden Verwendung siehe Rz 58.

109

Die vorwiegende Verwendung muss zur Erlangung der Befreiung glaubhaft gemacht werden (z.B. Bejahung einer diesbezüglichen außergewöhnlichen Belastung im Zusammenhang mit der Einkommensteuer/Lohnsteuer).

110

Der Verwendung des KFZ durch den Körperbehinderten steht es gleich, wenn Dritte das KFZ für Zwecke des Körperbehinderten (z.B. Fahrten zur Apotheke) benutzen, oder die Fahrt der Haushaltsführung (z.B. Einkaufsfahrten) des Körperbehinderten dient. Der Begriff „Haushaltsführung“ umfasst nicht nur die Haushaltsführung im engeren Sinn, sondern auch die Erwerbstätigkeit einer körperbehinderten Person.

111

Eine betriebliche Nutzung des KFZ - unabhängig davon, in welchem Ausmaß die betriebliche Nutzung erfolgt - steht der Befreiung nicht entgegen, solange sie vorwiegend der persönlichen Fortbewegung der behinderten Person dient.

Die Befreiung steht nicht zu, wenn das KFZ im Betrieb einer körperbehinderten Person verwendet und (auch) von nicht körperbehinderten Mitarbeitern im Betrieb zu 20% oder mehr benutzt wird.

112

Erlangt ein Finanzamt Kenntnis davon, dass ein KFZ nicht vorwiegend zu Zwecken des Behinderten verwendet wird, hat es die erforderlichen Erhebungen durchführen und die Steuer nachzuerheben.

3.2.13.4 Anzeige

113

Voraussetzung für die Befreiung ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten Abgabenerklärung Kr 21 im Original („Papiererklärung“) an das zuständige Finanzamt (siehe Rz 165 ff). Geringfügige Zeitdifferenzen (maximal 7 Tage) zwischen Zulassung eines KFZ und Überreichung der Abgabenerklärung sind unbeachtlich.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Einreichung der Abgabenerklärung (materiellrechtliches Tatbestandsmerkmal); dies gilt auch, wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird (siehe Rz 114).

Wird die Abgabenerklärung im Weg der Post überreicht, ist der grundsätzlich durch den Poststempel nachweisbare Tag der Postaufgabe maßgebend.

114

Wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nach Einreichung der Abgabenerklärung beigebracht, steht die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung zu.

115

Bei Wechsel eines KFZ müssen die Befreiungsvoraussetzungen erneut nachgewiesen werden (neue Abgabenerklärung Kr 21, Nachweis über die Körperbehinderung). Wird lediglich ein anderes Kennzeichen beantragt und eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt, ist ein neuer Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen nicht nötig, da weder ein Wechsel des KFZ noch des Halters vorgenommen wird.

3.2.13.5 Mehrere KFZ, Wechselkennzeichen

116

Grundsätzlich gilt die Steuerbefreiung nur für ein KFZ. Sind auf einen Körperbehinderten mehrere KFZ zugelassen (ohne Wechselkennzeichen), kann der Körperbehinderte entscheiden, welches der vorwiegend verwendeten KFZ steuerbefreit sein soll.

Bei Erwerb eines neuen KFZ und Abgabe des bisherigen KFZ sind beide KFZ steuerbefreit, wenn die zeitliche Überschneidung nicht länger als 1 Monat dauert.

117

Bei einem Wechselkennzeichen sind alle unter einem Wechselkennzeichen betriebenen KFZ steuerfrei, wenn alle KFZ der vorwiegenden Verwendung zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten dienen.

118

Wird ein unter einem Wechselkennzeichen verwendetes KFZ abgemeldet, müssen die Befreiungsvoraussetzungen nicht neuerlich nachgewiesen werden, weil weder ein Wechsel des Fahrzeugs noch des Versicherers vorgenommen wird.

Wird hingegen ein KFZ abgemeldet und ein neues unter dem selben Wechselkennzeichen angemeldet, müssen die Voraussetzungen für die Befreiung (neue Abgabenerklärung Kr 21, Nachweis über die Körperbehinderung) erneut vorgelegt werden.

3.2.13.6 Überprüfung der Abgabenerklärung

119

Die dem Nachweis der Körperbehinderung dienenden Unterlagen sind dem Finanzamt über Verlangen im Original zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.14 Anhänger für die Beförderung von Schienenfahrzeugen

120

Diese Bestimmung befreit Anhänger, die für die Zustellung von Eisenbahnwaggons ausgerüstet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

3.2.15 Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr

121

Eine Steuerbefreiung für im Vor- und Nachlauf zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene verwendete KFZ die im Inland zugelassen sind, kommt gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992 nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das KFZ (Anhänger) muss ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen.
- Das KFZ (Anhänger) muss im Kalendermonat ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene verwendet werden.
- Gegenstand der Verkehre muss die Zustellung (Abholung) von Containern von mindestens 20 Fuß Länge, von auswechselbaren Aufbauten oder von bahnbeförderten Anhängern sein.

Von der Be- oder Entladestelle muss der nächstgelegene technisch geeignete Ver- oder Entladebahnhof benützt werden, und dieser muss im Inland liegen.

3.2.16 Wechselkennzeichen

122

Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen (§ 41 Abs. 7 KFG 1967, 48 Abs. 2 KFG 1967) ist nur für das Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. Aus anderen Gründen steuerbefreite KFZ sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. LKW 1 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 7 Tonnen (monatliche Steuer/Mindeststeuer 15 Euro) und LKW 2 mit einem höchsten zulässigen

Gesamtgewicht von 14 Tonnen (monatliche Steuer 23,80 Euro) werden unter einem Wechselkennzeichen betrieben. Die Steuer ist vom LKW 2 zu entrichten.

2. Omnibus (steuerfrei gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KfzStG 1992) wird mit einem LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unter einem Wechselkennzeichen betrieben. Die Steuer ist vom LKW zu entrichten.

123

Wird zu einem bereits zum Verkehr zugelassenen KFZ ein weiteres KFZ, für das ein niedriger oder gleicher Steuersatz zutrifft, unter einem Wechselkennzeichen zugelassen, ist dieses KFZ sofort von der Steuer befreit.

124

Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen für KFZ, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (z.B. haftplichtversicherter PKW) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (z.B. LKW), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum (§ 6 Abs. 3 VersStG) entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

Beispiel:

PKW mit 120 kW und LKW mit 12 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht sind während des ganzen Jahres 2015 unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Bei jährlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer daher:

monatliche Kraftfahrzeugsteuer: 12 Tonnen x 1,55 Euro = 18,60 Euro

jährliche Kraftfahrzeugsteuer: 18,60 Euro x 12 Monate = 223,20 Euro

PKW mit 120 kW (120 kW-24 kW = 96 kW Bemessungsgrundlage)

66 kW x 0,62 = 40,92 Euro, 20 kW x 0,66 = 13,20 Euro, 10 kW x 0,75 = 7,50 Euro

= 61,62 x 12 Monate = 739,44 Euro motorbezogene VersSt pro Jahr. Dieser Betrag ist somit anrechenbar. Da die motorbezogene Versicherungssteuer die Kraftfahrzeugsteuer übersteigt, ist keine Kraftfahrzeugsteuer abzuführen.

Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens am 13. Dezember 2014 beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer zum angeführten Beispiel 19/30 von 61,62 Euro = 39,03 Euro. Auch hier ist keine Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, weil die motorbezogene Versicherungssteuer höher ist.

3.2.17 Huckepackverkehr

125

Wird ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert, ermäßigt sich gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 KfzStG 1992 die Steuer für dieses KFZ auf Antrag für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für dieses

KFZ zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das KFZ im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist. Unter dem Begriff "Kraftfahrzeug" sind auch Sattelanhänger zu verstehen, sodass die 15 prozentige Ermäßigung auch für den Sattelanhänger gilt, selbst wenn nur dieser befördert wird.

Die Steuerermäßigung ist durch Verringerung der vierteljährlich zu entrichtenden Steuer bzw. im Weg der Jahressteuererklärung geltend zu machen.

Beispiel:

Sattelzugfahrzeug (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 18 Tonnen) wird einmal im Kalendermonat auf der Bahn befördert.

Berechnung der Ermäßigung:

KFZ: 9 t x 1,55 Euro = 15,00 Euro (Mindeststeuer).....15% Ermäßigung = 2,25 Euro

Anhänger: 18 t x 1,70 Euro = 30,60 Euro.....15% Ermäßigung = 4,59 Euro

126

Wird eine Fahrzeugkombination, bei welcher das Sattelzugfahrzeug und der Sattelanhänger verschiedenen Zulassungsbesitzern gehören, im Huckepackverkehr mit der Bahn im Inland befördert, kann der Zulassungsbesitzer des Sattelzugfahrzeuges die Steuerermäßigung für das KFZ und der Zulassungsbesitzer des Sattelanhängers die Steuerermäßigung für den Anhänger ansprechen (VwGH 18.12.2006, 2006/16/0182).

127

Kann die Ermäßigung für das mit der Bahn beförderte KFZ nicht in Anspruch genommen werden, weil dieses KFZ gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992 (Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene siehe Rz 121) steuerbefreit ist, kann die Ermäßigung für ein anderes steuerpflichtiges KFZ desselben Steuerschuldners in Anspruch genommen werden. Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für das steuerpflichtige KFZ für jede Bahnbeförderung des steuerbefreiten KFZ um 15% der monatlich zu entrichtenden Steuer, soweit das höchste zulässige Gesamtgewicht des steuerpflichtigen KFZ das höchste zulässige Gesamtgewicht des steuerbefreiten, im Vor- und Nachlaufverkehr verwendeten KFZ nicht übersteigt. Weiters ist die übertragbare Ermäßigung mit dem Betrag begrenzt, der für das steuerbefreite, mit der Bahn beförderte KFZ im Kalenderjahr zu entrichten wäre.

Beispiel:

Sattelfahrzeug A (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger A (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 18 Tonnen) wird ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr verwendet und vier Mal im Kalendermonat

auf der Bahn befördert. Die Ermäßigung für die Bahnbeförderung kann für diese KFZ in diesem Kalendermonat nicht in Anspruch genommen werden, weil dieses Sattelzugfahrzeug samt Sattelanhänger für diesen Kalendermonat gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992 (Vor- und Nachlaufverkehr) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Auf denselben Steuerschuldner ist in diesem Kalendermonat ein Sattelzugfahrzeug B (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger B (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 24 Tonnen) zugelassen. Nachdem die Ermäßigung für Sattelzugfahrzeug A und Sattelanhänger A nicht in Anspruch genommen werden kann, ermäßigt sich die Kraftfahrzeugsteuer für Sattelzugfahrzeug B und Sattelanhänger B auf Antrag im Ausmaß von vier Mal 15% der Kraftfahrzeugsteuer, welche für die mit der Bahn beförderten Fahrzeuge A anfallen würde, wenn diese nicht befreit wären.

Berechnung der Ermäßigung:

KFZ-Steuer, die für Sattelzug A zu entrichten wäre:

<i>KFZ A: 9 t x 1,55 Euro</i>	<i>= 15,00 Euro (Mindeststeuer)</i>
	<i>15% Ermäßigung = 2,25 Euro</i>
<i>Anhänger A: 18 t x 1,170 Euro</i>	<i>= 30,60 Euro</i>
	<i>15% Ermäßigung = 4,59 Euro</i>

KFZ-Steuer für Sattelzug B:

<i>KFZ B: 9 t x 1,55 Euro</i>	<i>= 15,00 Euro</i>
<i>Ermäßigung 4 x 15% der Steuer für</i>	<i>= -9 Euro (maximal 15 Euro)</i>
<i>KFZ A = 4 x 2,25 Euro</i>	
<i>KFZ-Steuer für KFZ B</i>	<i>= 6 Euro</i>
<i>Anhänger B: 24 t x 1,90 Euro =</i>	<i>= 45,60 Euro</i>
<i>Ermäßigung 4 x 15% der Steuer für</i>	<i>= -18,36 Euro (maximal 46,60</i>
<i>Anhänger A = 4 x 4,59</i>	<i>Euro)</i>
<i>KFZ-Steuer für Anhänger B</i>	<i>= 27,24 Euro</i>

3.2.18 Oldtimer

128

Für zum Verkehr zugelassene „historische“ KFZ sieht das KfzStG 1992 keine Steuerbefreiung vor.

Zur Möglichkeit der Hinterlegung der Kennzeichentafel siehe Rz 84.

3.2.19 Befreiungen, die sich aus dem EU-Recht, ECE-Abkommen und Interbus-Übereinkommen ergeben

Zu diesen Befreiungen siehe Abschnitt 2 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 27. Februar 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009.

3.2.20 Beurteilung spezieller Kraftfahrzeuge

129

Nicht von der Steuer befreit sind zum Beispiel:

- KFZ, die als Spezialkraftwagen für Ausstellungszwecke typisiert wurden (KFZ dient überwiegend Informationszwecken)
- Leichenwagen

3.3 Steuerschuldner (§ 3 KfzStG 1992)

130

Steuerschuldner ist die Person, für die das KFZ zugelassen ist (siehe aber sogleich Rz 131 f).

KFZ dürfen nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des KFZ ist oder das KFZ auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers inne hat, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat, wenn er eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des KFZ abgibt und wenn er eine Reihe von Nachweisen, wie z.B. den Typenschein, eine Versicherungsbestätigung usw., erbringt (siehe § 37 Abs. 2 KFG 1967).

131

Bei einem in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassenen KFZ, das auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet wird, ist Steuerschuldner die Person, die das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (zum Verwender siehe Rz 43 ff; zum Steuerschuldner siehe im Übrigen Abschnitt 3 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 27. Februar 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

132

Steuerschuldner bei einem KFZ, das auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet wird, dh. bei widerrechtlicher Verwendung, ist die Person, die das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (siehe Rz 31 ff zur widerrechtlichen Verwendung).

Diese Person ist auch dann Steuerschuldner, wenn das KFZ nicht für diese Person zugelassen werden darf. Für die Verwirklichung des Tatbestandes der widerrechtlichen Verwendung spielt der rechtliche Besitz am KFZ keine Rolle (VwGH 27.01.2010, 2009/16/0107).

3.4 Dauer der Steuerpflicht (§ 4 KfzStG 1992)

133

Für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Zulassung und dauert bis zum Tag, an dem die Zulassung endet. Die Steuer ist tageweise zu berechnen, angefangene Tage zählen als volle Tage.

Je Tag der Zulassung ist 1/30 der Monatssteuer anzusetzen.

Beispiele:

1) Bei Zulassung eines KFZ am 1. eines Monats ist - sofern die Zulassung den gesamten Monat währt – die gesamte Monatssteuer zu entrichten. Es spielt daher keine Rolle, ob der betreffende Monat 31 Tage oder weniger hat.

2) Bei Zulassung eines KFZ am 2. des Monats ist

a) bei Monaten mit 31 Tagen die volle Monatssteuer (1/30 der Monatssteuer x 30 Tage)

b) bei Monaten mit 30 Tagen 29/30 der Monatssteuer zu entrichten.

3) Bei Zulassung eines KFZ z.B. am 20. eines Monats ist die Höhe der Steuer gleichfalls von dem Umstand abhängig, wie viele Tage der betreffende Monat hat.

4) Zulassung eines Sattelzugfahrzeuges (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen) am 6. Mai 2013, Abmeldung 30. Juni 2013.

Für Mai sind 26/30 der Monatssteuer zu berechnen. $26/30 \times 15 \text{ Euro} = 13 \text{ Euro}$ (in diesem Fall werden die 26/30 von 15 Euro Mindeststeuer berechnet, weil bei einer Bemessungsgrundlage von 9 Tonnen die Mindeststeuer zur Anwendung kommt, $9 \times 1,55 = 13,95 \text{ Euro} < 15 \text{ Euro Mindeststeuer}$),

Juni $9 \text{ Tonnen} \times 1,55 \text{ Euro} = 15 \text{ Euro Mindeststeuer}$ ($9 \text{ Tonnen} \times 1,55 \text{ Euro} = 13,95 \text{ Euro}$; es kommt die Mindeststeuer zur Anwendung da $13,95 \text{ Euro} < 15 \text{ Euro}$).

134

Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag des Grenzeintrittes und dauert bis zum Tag des Grenzaustrittes.

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht ist daher durch die Dauer des Aufenthaltes im Inland begrenzt.

135

Bei widerrechtlicher Verwendung dauert die Steuerpflicht vom Beginn des Monats, in dem die Verwendung ohne kraftfahrrechtlich gebotene Zulassung einsetzt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die widerrechtliche Verwendung endet.

Der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung ist zu jenem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die einmonatige Frist des § 82 Abs. 8 KFG 1967 abläuft.

Bei widerrechtlicher Verwendung eines KFZ ist die Steuer für mindestens einen Kalendermonat zu entrichten; eine tageweise Berechnung ist nicht vorgesehen.

Beispiel:

Der Hauptwohnsitz wird am 15. Jänner 2012 nach Österreich verlegt; ein PKW (100 kW) mit ausländischem Kennzeichen wird weiterhin benützt und erst am 22. Oktober 2012 in Österreich zugelassen.

Die widerrechtliche Verwendung setzt am 16. Februar 2012 ein, weil der PKW innerhalb der Frist von einem Monat - also bis 15. Februar 2012 - nicht in Österreich zugelassen wurde.

Dauer der Steuerpflicht: 1. Februar 2012 bis 31. Oktober 2012

Monatliche Steuer $(100 - 24) \times 0,6 = 45,60$ Euro

Für Februar bis Oktober ist die volle Monatssteuer zu entrichten, somit $45,60 \text{ Euro} \times 9 \text{ Monate} = 410,40 \text{ Euro}$

136

Wird ein widerrechtlich verwendetes KFZ, das unter den Anwendungsbereich der motorbezogenen Versicherungssteuer fällt (siehe Rz 175), im Inland zugelassen, ist ab dem Tag der Zulassung motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten.

Beispiel:

Ein KFZ wird vom 2. November 2012 bis 14. Dezember 2012 widerrechtlich verwendet. Am 15. Dezember 2012 wird das Auto in Ö zugelassen.

Kraftfahrzeugsteuer wird gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 (Kalendermonat) für die Monate November und Dezember vorgeschrieben. Außerdem wird die motorbezogene Versicherungssteuer ab dem Tag der Zulassung 15. Dezember erhoben. Es liegt kein Fall einer „Doppelbesteuerung“ vor, weil das KfzStG 1992 und das VersStG sowohl unterschiedliche Tatbestände (widerrechtliche Verwendung einerseits, Zahlung eines Versicherungsentgelts andererseits) besteuern, als auch - bei Zeiträumen, die kürzer als ein Monat sind - unterschiedliche Besteuerungszeiträume vorsehen (Monats-Kfz-Steuer gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 versus anteilige motorbezogene Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 VersStG). Der Nachsichtsgrund einer sachlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung liegt nicht vor, weil ein vom Gesetzgeber

beabsichtigtes Ergebnis eingetreten ist. Die „überschneidende“ Besteuerung mit Kfz-Steuer und motorbezogener Versicherungssteuer führt nicht zu einem unproportionalen Vermögenseingriff beim Steuerpflichtigen. Letztlich hätte es der Steuerpflichtige durch eine dem KFG entsprechende rechtzeitige KFZ-Zulassung in Österreich in der Hand gehabt, die KFZ-Steuerpflicht zu vermeiden, was ebenfalls gegen eine Nachsicht spricht.

137

Wird ein steuerbefreites KFZ steuerpflichtig, beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Befreiungsgrund wegfällt.

Kommt es zu einer Änderung der für die Steuerbemessung maßgeblichen Verhältnisse, ist dies ab dem Tag der Änderung zu berücksichtigen.

3.5 Steuersatz und Steuerberechnung (§ 5 KfzStG 1992)

3.5.1 Werte laut Zulassungsbescheinigung und Einstufung

138

Für die Steuerberechnung sind nicht die tatsächlichen Werte, sondern die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte maßgeblich. Die Steuer kann nicht rückerstattet werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte, die der Steuerberechnung zugrundegelegt wurden, nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

139

Maßgebend für die Einstufung als Kraftrad, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist die Eintragung der Klasse in der Zulassungsbescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 KFG 1967 (Feld „Art des Fahrzeuges“).

3.5.2 Umrechnung von PS in kW und Fehlen von Eintragungen

140

Ist die Motorleistung in PS (Pferdestärken) angegeben, hat eine Umrechnung auf Kilowatt (kW) nach der Formel: $1 \text{ PS} = 0,73549875 \text{ kW}$ zu erfolgen. Bruchteile von kW sind auf volle kW aufzurunden. Ist bei KFZ, deren Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) vor dem 1. Jänner 1972 ausgestellt wurde, die Motorleistung ausdrücklich in "SAE-PS" angegeben, sind ohne weiteren Nachweis vor der Umrechnung auf Kilowatt die angegebenen SAE-PS um 20% zu kürzen bzw. der Umrechnung auf kW die Formel: $1 \text{ SAE-PS} = 0,588399 \text{ kW}$ zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt bei KFZ mit Erzeugungsland Nordamerika oder Großbritannien,

wenn die Motorleistung zwar in PS (ohne Zusatz SAE) angegeben ist, jedoch nachgewiesen wird, dass die eingetragenen Werte tatsächlich SAE-PS sind.

141

Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist die Steuer bei

- Krafträdern von einem Hubraum von 350 Kubikzentimeter,
- Personen- und Kombinationskraftwagen von 50 kW,
- allen übrigen KFZ von einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 8 Tonnen zu berechnen.

3.5.3 Tageweise Berechnung

142

Zur tagesweisen Berechnung siehe Rz 133.

3.5.4 Krafträder

143

Bei Krafträdern ist Bemessungsgrundlage der in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Hubraum. Der Steuersatz beträgt je Monat

- bis 28. Februar 2014: 0,0242 Euro
- ab 1. März 2014: 0,0275 Euro

je Kubikzentimeter Hubraum.

144

Weil Motordreiräder als Krafträder definiert sind, ist nicht der Steuertarif für Personen- und Kombinationskraftwagen, sondern jener für Krafträder anzuwenden (siehe Rz 9).

3.5.5 Personen- und Kombinationskraftwagen

145

Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit einem in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die Steuer pro Monat

- bis zum 28. Februar 2014:
je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

0,60 Euro

mindestens jedoch 6 Euro.

▪ ab 1. März 2014:

je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

- für die ersten 66 kW 0,682 Euro,
- für die weiteren 20 kW 0,726 Euro
- und für die darüber hinausgehenden kW 0,825 Euro,

mindestens jedoch 6,82 Euro.

3.5.5.1 Oldtimer und Steuererhöhung für KFZ ohne Katalysator

146

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. ee KfzStG 1992 erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassene Personen- und Kombinationskraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) ohne geregelten Dreiweg-Katalysator die Steuer um 20%, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das KFZ die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KFG-Durchführungsverordnung 1967 BGBl. Nr. 399/1967, idF BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält.

147

Mit einer „weißen“ Begutachtungsplakette gekennzeichnete KFZ unterliegen nicht der erhöhten Steuer. Eine „grüne“ Begutachtungsplakette ist hingegen nicht ausreichend für den Nachweis über die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte.

148

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine „Strafsteuer“, sondern eine im Gesetz zwingend vorgesehene Erhöhung. Die erstmalige Zulassung eines KFZ im Inland nach dem 1. Jänner 1987 löst die Erhöhung nicht aus, auch wenn das KFZ grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllen würde.

Oldtimer-KFZ kommt keine Steuerbegünstigung zu, für sie ist der Steuertarif für Personen- und Kombinationskraftwagen anzuwenden (siehe Rz 128 bzw. Rz 145).

3.5.5.2 Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeuge

149

Bei Elektro-Hybrid-KFZ ist als Bemessungsgrundlage ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt heranzuziehen.

Haben bis zum 31. Dezember 2012 Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Bemessungsgrundlage vorgelegen, bestehen keine Bedenken, die angewendete Bemessungsgrundlage beizubehalten und von einer Berichtigung/Festsetzung der errechneten Kraftfahrzeugsteuer abzusehen.

War zum 1. Jänner 2013 noch der Wert der Leistung des Gesamtsystems (z.B. Verbrennungsmotor und Elektromotor) in der Zulassungsbescheinigung eingetragen, kann ab 1. Jänner 2013 trotzdem bereits der Wert nach neuer Rechtslage für die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer herangezogen werden.

3.5.6 Andere Kraftfahrzeuge

150

Die Steuer beträgt je Monat bei anderen KFZ als Krafträdern und Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen -

- bis 28. Februar 2014:
je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors
0,60 Euro,
mindestens jedoch 6 Euro und höchstens 66 Euro.
- Ab 1. März 2014:
Je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors
 - für die ersten 66 kW 0,682 Euro,
 - für die weiteren 20 kW 0,726 Euro
 - und für die darüber hinausgehenden kW 0,825 Euro,mindestens jedoch 6,82 Euro, höchstens 80 Euro.

151

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit Mopedkennzeichen (so genannte „Moped-Autos“) ist nicht der Steuertarif für Krafträder, sondern für Kraftwagen anzuwenden. Da für diese KFZ die Steuerberechnung nach kW immer einen Steuerbetrag unter der Mindeststeuer ergibt, ist die Mindeststeuer bis 28. Februar 2014 in Höhe von 6 Euro, ab 1. März 2014 in Höhe von 6,82 Euro zu entrichten.

3.5.7 Höchstes zulässiges Gesamtgewicht über 3500 kg

152

Bei KFZ mit einem, in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg ist Bemessungsgrundlage jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht.

Beispiel:

Bemessungsgrundlage für LKW:

a. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht 8.000 kg → 8 t

b. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht 8.050 kg → 9 t

153

Der Steuersatz beträgt pro Monat für jede Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht:

Höchstes zulässiges Gesamtgewicht	1.1.2003 bis 30.6.2007	1.7.2007 bis 31.12.2010	Seit 1.1.2011
KFZ hat mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen	5,09 Euro/Tonne mind. 43,60 Euro	2,54 Euro/Tonne mind. 21,80 Euro	1,55 Euro/Tonne mind. 15 Euro
KFZ hat mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen	5,45 Euro/Tonne	2,72 Euro/Tonne	1,70 Euro/Tonne
KFZ hat mehr als 18 Tonnen	6,17 Euro/Tonne max. 246,80 Euro für Anhänger max. 197,44 Euro	3,08 Euro/Tonne max. 123,40 Euro für Anhänger max. 98,72 Euro	1,90 Euro/Tonne max. 80 Euro für Anhänger max. 66 Euro

3.5.8 Verringerung der Bemessungsgrundlage bei Sattelanhängern

154

Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz KfzStG 1992 werden Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in den Anwendungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes einbezogen (siehe Rz 2). Da auch Sattelanhänger zu den Anhängern zählen, stellt eine aus einem Sattelzugfahrzeug und einem Sattelanhänger bestehende Fahrzeugkombination (Sattelkraftfahrzeug) kein einheitliches KFZ im Sinne des

KfzStG 1992 dar (siehe Rz 30). Die Kraftfahrzeugsteuer ist daher jeweils gesondert für das Sattelzugfahrzeug und für den Sattelanhänger zu berechnen.

155

Bei Sattelanhängern ist das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers um die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene höchste zulässige Sattellast bzw. Stützlast (§ 35a KFG 1967, siehe Rz 18) der jeweils ziehenden Zugmaschine zu verringern, weil die Sattellast auf die Zugmaschine ausgeübt und bei dieser bereits im höchstzulässigen Gesamtgewicht berücksichtigt wird. Ohne Verringerung dieser Last beim Anhänger würde es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Die Verringerung kann maximal um die Sattellast der Zugmaschine vorgenommen werden, da diese kraftfahrrechtlich nicht mehr Gewicht aufnehmen darf, auch wenn dies der Anhänger könnte.

Beispiel

Zugmaschine: Gesamtgewicht 15.000 kg; Sattellast 7.500 kg

Anhänger: Gesamtgewicht 22.000 kg; Sattellast 10.000 kg

Beim Anhänger ist das höchste zulässige Gesamtgewicht (22.000 kg) um die im Typenschein der Zugmaschine angegebene Sattellast (7.500 kg) zu vermindern. Als Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer sind somit beim Anhänger 14.500 kg heranzuziehen.

156

Sind auf einen Steuerpflichtigen mehrere Sattelzugfahrzeuge und -anhänger zugelassen und werden diese in unterschiedlichen Kombinationen verwendet, bestehen aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Bedenken, die im Typenschein eines Anhängers angeführte Sattellast vom höchstzulässigen Gesamtgewicht dieses Anhängers abzuziehen.

Beispiel

Zugmaschine A: Gesamtgewicht 15.000 kg; Sattellast 7.500 kg

Zugmaschine B: Gesamtgewicht 12.000 kg; Sattellast 5.000 kg

Anhänger A: Gesamtgewicht 24.000 kg; Sattellast 10.000 kg

Anhänger B: Gesamtgewicht 20.000 kg; Sattellast 8.000 kg

Bei den beiden Anhängern darf das jeweils höchste zulässige Gesamtgewicht (24.000 kg bzw. 20.000 kg) um die jeweils im Typenschein angegebene Sattellast (10.000 kg bzw. 8.000 kg) vermindert werden. Als Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer sind somit bei Anhänger A 14.000 kg und bei Anhänger B 12.000 kg heranzuziehen.

3.5.9 Im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge

157

Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beträgt die Steuer pro in Österreich verbrachtem Tag für

- Krafträder: 1,10 Euro
- Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen: 2,20 Euro
- alle übrigen Kraftfahrzeuge: 13 Euro

Diese Bestimmung gilt nicht für KFZ, die im Inland widerrechtlich ohne die erforderliche inländische Zulassung verwendet werden. Für ausländische KFZ, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, siehe Anlage 1 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 27. Februar 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

3.6 Steuererhebung (§ 6 KfzStG 1992)

3.6.1 Anzeigepflicht

158

Bei erstmaliger Verpflichtung zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt innerhalb eines Monats ab Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses die Umstände anzuzeigen, die die Abgabepflicht begründen (Formular Kr 20). Wurde der Anzeigeverpflichtung bereits einmal entsprochen, ist der Beginn der Steuerpflicht für weitere KFZ nicht mehr anzuzeigen.

Beginnt nach Beendigung der Steuerpflicht für alle Fahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich die Steuerpflicht für ein KFZ, ist dieser Umstand wieder dem Finanzamt anzuzeigen. Für steuerbefreite KFZ besteht keine Anzeigepflicht.

159

Die Anzeige ist beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt des Abgabepflichtigen einzubringen.

3.6.2 Aufzeichnungspflicht

160

Der Steuerschuldner hat fortlaufende Aufzeichnungen (nach Art, Kennzeichen, Dauer und Bemessungsgrundlage je steuerpflichtigem Kraftfahrzeug) zu führen.

3.6.3 Erklärungspflicht

161

Der Steuerschuldner hat jeweils für ein Kalendervierteljahr die Steuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten (z.B. für Jänner bis März bis 15. Mai).

Weiters hat der Steuerschuldner für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung (Formular KR 1) über die steuerpflichtigen KFZ abzugeben (Jahreserklärung).

162

Eine elektronische Übermittlung der Kraftfahrzeugsteuererklärung über FinanzOnline ist nicht möglich, lediglich die Buchung der Selbstbemessungsabgabe über Eingaben/Anträge/Buchung SB.

3.6.4 Festsetzung der Abgabe

3.6.4.1 Allgemein

163

Auf Antrag des Steuerschuldners oder von Amts wegen kann nach Maßgabe des § 201 Abs. 2 BAO und muss nach Maßgabe des § 201 Abs. 3 BAO eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Steuerschuldner, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Abgabenbetrag hat den im § 6 Abs. 3 KfzStG 1992 genannten Fälligkeitstag (siehe Rz 161) zu enthalten.

3.6.4.2 Abgabenz Zeitraum

164

Selbstberechnungs- und somit Besteuerungszeitraum für die KFZ-Steuer ist das Kalendervierteljahr. Im Fall einer kürzer bestehenden Steuerpflicht hat der Festsetzungsbescheid das jeweilige Kalendervierteljahr zu umfassen.

Beispiel:

Steuerpflicht besteht für Februar 2013. Der Festsetzungsbescheid muss sich auf den Zeitraum 1-3/2013 beziehen.

Mehrere Vierteljahresabgaben können in einem Bescheidspruch zusammengefasst festgesetzt werden, wenn sie dasselbe Kalenderjahr betreffen (§ 201 Abs. 4 BAO).

Beispiel:

Steuerpflicht besteht von 6/2011 bis 5/2013. Es können folgende drei Festsetzungsbescheide ergehen: 04-12/2011, 01-12/2012 und 01-06/2013; es können aber auch pro Vierteljahr jeweils gesonderte Bescheide ergehen. Nicht zulässig ist ein Bescheid, der über den Zeitraum 04/2011 bis 06/2013 abspricht.

Siehe dazu die Richtlinien zur Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben (§ 201 BAO) und zur Haftungsinanspruchnahme nach § 202 BAO vom 09.10.2009, BMF-010103/0138-VI/2009.

3.6.5 Zuständigkeit (§ 7 KfzStG 1992)

165

Bei der Zuständigkeit zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist zwischen inländischen und ausländischen Zulassungsverfahren bzw. der widerrechtlichen Verwendung zu unterscheiden.

166

Bei einem inländischen Zulassungsverfahren ist für die Erhebung der Steuer das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt des Steuerschuldners örtlich zuständig.

167

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen KFZ ist das Zollamt zuständig, das als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet (weitere Ausführungen zur Zuständigkeit der Zollämter siehe Abschnitt 5 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 27. Februar 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

168

Bei einer widerrechtlichen Verwendung ist grundsätzlich das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt. In Wien besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes Wien 8/16/17. Von dieser ausschließlichen Zuständigkeit nicht umfasst ist die Einhebung und zwangsweise Einbringung. Dafür ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig.

3.6.6 Verjährung

169

Die Verjährungsfrist beträgt nach § 207 Abs. 2 erster Satz BAO fünf Jahre (vgl. UFS 04.10.2010, RV/0882-W/10). Die Festsetzungsverjährung kann durch Amtshandlungen verlängert werden. Für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 207 Abs. 2 zweiter Satz BAO; vgl. UFS 03.01.2011, RV/1007-G/09). Die Verjährung beginnt

gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO in den Fällen des § 207 Abs. 2 BAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist (siehe Rz 161 ff).

170

Nach § 209 Abs. 3 BAO verjährt das Recht auf Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches (absolute Verjährung; zur Entstehung des Abgabenanspruches siehe Rz 161).

Da bei der Kraftfahrzeugsteuer der Abgabenanspruch regelmäßig während eines Kalenderjahres entsteht, kann bei hinterzogenen Abgaben die absolute Verjährung vor der – mit Ablauf des Jahres des Entstehens des Abgabenanspruches beginnenden – Verjährung für hinterzogene Abgaben eintreten.

Beispiel:

Der Hauptwohnsitz wird mit 15. September 2002 nach Österreich verlegt; ein PKW mit ausländischem Kennzeichen wird seither im Inland benützt. Nach einer Kontrolle der Finanzpolizei im Jänner 2014 wird das KFZ am 10. Jänner 2014 in Österreich zugelassen.

a) Es liegt keine Abgabenhinterziehung vor:

Die Kraftfahrzeugsteuer ist für die Monate 10/2002 bis 12/2008 verjährt; für die Monate 01/2009 bis 01/2014 darf sie vorgeschrieben werden (Festsetzungsbescheide für die Zeiträume 01-12/2009, 01-12/2010, 01-12/2011, 01-12/2012, 01-12/2013 sowie 01-03/2014).

b) Es liegt Abgabenhinterziehung vor:

Für die Monate 10/2002 bis 01/2004 ist die absolute Verjährung eingetreten; die Kraftfahrzeugsteuer darf für die Monate 02/2004 bis 01/2014 vorgeschrieben werden (Festsetzungsbescheide für die Zeiträume 01-12/2004, 01-12/2005, 01-12/2006, 01-12/2007, 01-12/2008, 01-12/2009, 01-12/2010, 01-12/2011, 01-12/2012, 01-12/2013 sowie 01-03/2014).

Anmerkung: Zu beachten ist, dass die Normverbrauchsabgabe als stichtagsbezogene Abgabe in beiden Fällen jedenfalls verjährt ist.

3.6.7 Erhebung bei im Ausland zugelassenen KFZ

171

Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für KFZ, die im Ausland zum Verkehr zugelassen sind, siehe Abschnitt 6 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 27. Februar 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/.

3.7 Aufhebung der Zulassung (§ 8 KfzStG 1992)

172

Wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, kann das Finanzamt bei der Behörde, die das KFZ zum Verkehr zugelassen hat, den Antrag auf Aufhebung der Zulassung stellen. Die Entscheidung zur Anzeige ist eine Ermessensentscheidung, die nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu treffen ist.

Bei widerrechtlich verwendeten KFZ mit ausländischen Kennzeichen kann die zwangsweise Abnahme dieser Kennzeichen lt. Pkt. 2.2.1 des BMVIT-Erlasses vom 15.7.2013, BMVIT-179.474/0012-IV/ST4/2013, bei der zuständigen Kraftfahrbehörde angeregt werden, falls der Steuerpflichtige nicht freiwillig innerhalb einer angemessenen kurzen Frist eine inländische Zulassung erwirkt.

3.8 Verweise (§ 9 KfzStG 1992)

173

Verweise im KfzStG 1992 auf Bestimmungen in anderen Gesetzen sind immer auf die geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes zu beziehen (dynamischer Verweis; z.B. Verweis im § 2 Abs. 2 KfzStG 1992 auf § 6 Abs. 3 VersStG).

174

Kraftfahrrechtliche Begriffe, die im KfzStG 1992 nicht gesondert definiert werden, sind nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften – insbesondere KFG 1967 (KFG), KFG-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), Zulassungsstellenverordnung (ZustV) und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) – auszulegen.

4 Motorbezogene Versicherungssteuer

4.1 Gegenstand der motorbezogenen Versicherungssteuer (§ 1 VersStG)

175

Der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene

- Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, sowie
- alle übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren),

welche haftplichtversichert sind.

176

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist ein Betrag, der zusätzlich zur Versicherungssteuer (11% vom Versicherungsentgelt der Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherung) eingehoben wird. Sie besteht in einem festen Betrag, dessen Höhe vom jeweils versicherten KFZ und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, abhängt.

177

Die motorbezogene Versicherungssteuerpflicht knüpft einerseits an die Zulassung des Fahrzeugs im Inland und andererseits an das Bestehen eines Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherungsvertrages an.

Wurden für ein im Inland zugelassenes KFZ zwei oder mehrere Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherungsverträge abgeschlossen und dafür Versicherungsentgelt entrichtet, ist die Steuer für jeden einzelnen Versicherungsvertrag zu berechnen. Da Besteuerungsgegenstand der jeweilige Versicherungsvertrag und nicht das KFZ ist, liegt keine „Doppelbesteuerung“ vor.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung, ein KFZ zuzulassen (z.B. § 37 KFG 1967), ergibt sich noch nicht die motorbezogene Versicherungssteuerpflicht. Wird der Zulassungsverpflichtung nicht entsprochen, liegt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 eine widerrechtliche Verwendung vor, die zur Kraftfahrzeugsteuerpflicht führt (siehe Rz 31 ff).

4.2 Steuerbefreiungen (§ 4 VersStG)

4.2.1 Allgemeines

178

Die Befreiungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer entsprechen im Wesentlichen jenen bei der Kraftfahrzeugsteuer in Abschnitt 3.2 „Steuerbefreiungen (§ 2 KfzStG 1992)“.

Die meisten Befreiungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind in § 4 Abs. 3 VersStG geregelt. Außerhalb des Versicherungssteuergesetzes gibt es noch weitere Befreiungen (z.B. § 50 Abs. 2 Bundesbahngesetz). Betreffend Diplomaten siehe Rz 90 ff.

179

Zur ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ siehe Rz 58.

4.2.1.1 Nachträglicher Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen

180

Bei nachträglichem Wegfall einer Befreiungsvoraussetzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die Befreiungsvoraussetzung wegfällt.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer gemäß § 4 Abs. 4 VersStG vom Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2.1.2 Bestätigung der Steuerfreiheit

181

Beziehen sich Befreiungsbestimmungen anderer Abgaben (z.B. Parkometerabgabe) auf Personen, die aufgrund ihrer Körperbehinderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen sind, und wird hierfür eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung verlangt, hat der Versicherer die Bestätigung über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer auszustellen. Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel stellt keine Bescheinigung oder Bestätigung aus.

4.2.2 Zulassung auf Gebietskörperschaften und Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst

182

Auf eine Gebietskörperschaft zugelassene KFZ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, der Justizwache und des Heeres, die nicht haftpflichtversichert sind, unterliegen

der Kraftfahrzeugsteuer, sind aber auf Grund von § 2 Abs. 1 Z 1 KfzStG 1992 befreit (siehe Rz 60 f).

Schließt der Fahrzeugbesitzer freiwillig eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ab, unterliegt das KFZ der motorbezogenen Versicherungssteuer und es kommt die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zum Tragen.

4.2.3 Feuerwehr, Rettungsdienst oder Krankenwagen

183

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 62 ff).

4.2.4 Probe- und Überstellungsfahrtenkennzeichen

184

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 71 ff).

4.2.5 Omnibusse sowie Mietwagen- und Taxigewerbe

185

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 75 ff)

4.2.6 Invalidenkraftfahrzeuge

186

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 81).

4.2.7 Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

187

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 82).

4.2.8 Krafträder, deren Hubraum 100 cm³ nicht übersteigen

188

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 83).

4.2.9 Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichentafel

189

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 84).

4.2.10 Selbstfahrende Arbeitsmaschine

190

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 89).

4.2.11 Diplomaten

191

Die auf Grund völkerrechtlicher Normen zu gewährenden Steuerbefreiungen für Diplomaten und Angestellte von internationalen Organisationen gelten auch für die motorbezogene Versicherungssteuer (siehe Rz 90 ff).

192

Eine Versicherungsgesellschaft kann bei Diplomaten, die sich ihr gegenüber mit Lichtbildausweis als Träger diplomatischer Privilegien ausweisen, unmittelbar von der Versicherungssteuer entlasten. Hat der Versicherer dennoch die motorbezogene Versicherungssteuer in Rechnung gestellt, hat der Versicherer diese unrichtige Berechnungen der motorbezogenen Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG zu berichtigen.

4.2.12 Körperbehinderte

4.2.12.1 Zulassungsbesitzer und Versicherungsnehmer

193

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 94 ff).

194

Für die Befreiung ist nicht erforderlich, dass der körperbehinderte Zulassungsbesitzer auch Versicherungsnehmer ist (z.B. behindertes Kind siehe Rz 96).

4.2.12.2 Nachweis der Körperbehinderung

195

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 98 ff).

4.2.12.3 Benutzung

196

Erlangt das Finanzamt oder der Versicherer davon Kenntnis, dass ein KFZ nicht vorwiegend für Zwecke des Behinderten verwendet wird, hat das Finanzamt die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und den Versicherer aufzufordern, die Steuer nachzuerheben.

Kommt der Versicherer dieser Aufforderung nicht nach, ist ein Bescheid gemäß § 202 BAO in Verbindung mit § 201 BAO an den Versicherer zu erlassen.

Erlangt der Versicherer Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorliegen, hat er gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG die unrichtige Berechnung zu berichtigen.

4.2.12.4 Anzeige

197

Voraussetzung für die Befreiung ist die Überreichung der vollständig ausgefüllten Abgabenerklärung Kr 21 im Original („Papiererklärung“) direkt an die Versicherung. Die Abgabenerklärung ist weder an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel noch an einen Versicherungsmakler zu übermitteln. Geringfügige Zeitdifferenzen (maximal 7 Tage) zwischen Zulassung eines KFZ und Überreichung der Abgabenerklärung sind unbeachtlich.

198

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Einreichung der Abgabenerklärung (materiellrechtliches Tatbestandsmerkmal); dies gilt auch, wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird (VwGH 15.11.2012, 2012/17/0449).

199

Bei Überreichung der Abgabenerklärung ohne Nachweis der Körperbehinderung wird die Steuerbefreiung im Zeitpunkt des Nachweises der Körperbehinderung rückwirkend ab Überreichung der Abgabenerklärung wirksam.

Wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nach Einreichung der Abgabenerklärung beigebracht, steht die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung zu.

Ein Antrag auf Rückerstattung für Zeiträume vor Überreichung der Abgabenerklärung Kr 21 ist abzuweisen.

200

Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG bietet die Möglichkeit, eine allfällige unrichtige Steuerberechnung zu berichtigen. Da bei Nichtvorlage der Abgabenerklärung Kr 21 die Berechnung der Versicherungssteuer nicht zu unrecht erfolgt ist, kann eine Berichtigung auf Grundlage dieser Bestimmung nicht vorgenommen werden (UFS 24.08.2010, RV/1459-W/2010).

201

Wird die Abgabenerklärung im Weg der Post überreicht, ist der grundsätzlich durch den Poststempel nachweisbare Tag der Postaufgabe maßgebend.

4.2.12.5 Kraftfahrzeug-, Versicherungsnehmer- und Versichererwechsel

202

Entsteht durch den Wechsel von Versicherer, KFZ oder Versicherungsnehmer ein neues Versicherungsverhältnis, ist die Abgabenerklärung Kr 21 neuerlich an den Versicherer zu überreichen; dieser hat die Voraussetzungen für die Befreiung erneut zu überprüfen.

In folgenden Fällen kommt immer ein neues Vertragsverhältnis zustande:

- Wechsel des Versicherers
- Eine körperbehinderte Person meldet das bisherige KFZ ab und beim selben Versicherer ein KFZ neu an

Bei einem Versicherungsnehmerwechsel kann ein, muss aber kein neues Versicherungsverhältnis begründet werden, da die konkrete Gestaltung eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsverhältnisses abhängig von der jeweiligen Risikoeinschätzung des Fahrers ist (Alter, Zeitraum seit Ausstellung der Fahrerlaubnis des Versicherungsnehmers,...).

4.2.12.6 Mehrere KFZ, Wechselkennzeichen

203

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 116 ff).

4.2.12.7 Überprüfung der Abgabenerklärung

204

Die dem Nachweis der Körperbehinderung dienenden Unterlagen sind dem Versicherer im Original zur Einsichtnahme vorzulegen. Sind die Befreiungsvoraussetzungen gegeben, ist

motorbezogene Versicherungssteuer nicht zu erheben. Die Abgabenerklärung verbleibt beim Versicherer.

4.2.13 Wechselkennzeichen

205

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 122 ff).

4.3 Steuerschuldner (§ 7 VersStG)

206

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht Zulassungsbesitzer ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle für den Bestand und Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen.

207

Der Versicherer haftet grundsätzlich nach § 7 Abs. 1 VersStG neben dem Steuerschuldner für dessen Steuerverbindlichkeit und hat die Versicherungssteuer zu berechnen und für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

Der Versicherungsnehmer hat die motorbezogene Versicherungssteuer entsprechend der für die Versicherungsprämie vereinbarten Zahlungsweise an den Versicherer zu zahlen.

Im Versicherungsschein („Polizze“) sind die Bemessungsgrundlage und die Steuer gesondert auszuweisen.

208

Die Haftung erlischt gemäß § 7 Abs. 4 VersStG, wenn der Versicherer ihm zumutbare Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat. In diesem Fall ist die motorbezogene Versicherungssteuer dem Steuerschuldner selbst mit Abgabenbescheid vorzuschreiben (UFS 30.01.2009, RV/2722-W/08).

4.4 Steuerberechnung (§ 5 VersStG)

4.4.1 Bemessungsgrundlage

209

Die Bemessungsgrundlage ist bei

- Krafträdern der in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Hubraum,

- Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und allen übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene, um 24 kW verringerte Leistung des Verbrennungsmotors (in Kilowatt).

Bei unterschiedlichen Angaben über die Leistung des Verbrennungsmotors ist die kleinere Zahl maßgebend.

210

Gemäß § 5 Abs. 5 VersStG sind für die Steuerberechnung nicht die tatsächlichen Werte sondern die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte maßgeblich.

Beispiel:

Ein PKW ist in Österreich zugelassen und bei einem österreichischen Versicherer kraftfahrzeughaftpflichtversichert. Die Versicherung hat die motorbezogene Versicherungssteuer von den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Daten berechnet. Zwei Jahre nach der Zulassung wird festgestellt, dass die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte nicht den Tatsachen entsprechen und es wird eine Änderung in der Zulassungsbescheinigung auf die niedrigeren Werte vorgenommen.

Der Versicherungsnehmer beantragt gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG die Berichtigung der Versicherungssteuer.

Da die Änderung der Zulassungsbescheinigung nicht rückwirkend erfolgt, sind die Werte ab diesem Zeitpunkt für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer maßgeblich.

Eine Rückerstattung für die motorbezogene Versicherungssteuer vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich, da die Berechnung auf den Werten in der Zulassungsbescheinigung basiert.

211

Bei KFZ, deren Motorleistung durch so genanntes „Tuning“ erhöht wurde, ohne dass die Zulassungsbescheinigung geändert wurde, ist die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Motorleistung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

4.4.2 Umrechnung von PS in kW und Fehlen von Eintragungen

212

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 140 ff).

4.4.3 Pauschalierung

213

Gemäß § 5 Abs. 4 VersStG kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden.

Diese Möglichkeit kommt nur bei Versicherungsnehmern in Betracht, die einen großen Fuhrpark haben und die diesen Fuhrpark bei der selben Versicherung versichern.

214

Die Versicherung hat den Antrag auf Pauschalierung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu stellen. Im Antrag ist darzustellen, warum die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde. Der Bescheid ergeht an die Versicherung und muss genau den Versicherungsnehmer bezeichnen, für den die Pauschalierung gilt.

4.5 Steuersatz (§ 6 VersStG)

4.5.1 Allgemeines

215

Der Steuersatz hängt einerseits von der Art des KFZ, andererseits vom Zeitraum, für den die Versicherungsprämie geleistet wird (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Prämienzahlung) ab.

216

Bei kurzfristigen Versicherungen und Einmalprämien kommt der bei jährlicher Entrichtung der Prämie vorgesehene Steuersatz zu Anwendung.

Weicht der Zeitraum des Versicherungsverhältnisses von einem vollen Kalendermonat ab, ist die motorbezogene Versicherungssteuer nur anteilig zu entrichten (siehe Rz 220).

217

Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Krafträder je Kubikzentimeter Hubraum und Monat

- bis zum 28. Februar 2014:
 - 0,022 Euro bei jährlicher,
 - 0,02332 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),

- 0,02376 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 0,0242 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)
- ab dem 1. März 2014:
 - 0,025 Euro bei jährlicher,
 - 0,0265 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 0,027 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 0,0275 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Entrichtung der Prämie für die KFZ – Haftpflichtversicherung.

218

Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 kW verringerte Leistung des Verbrennungsmotors

- bis zum 28. Februar 2014:
 - 0,55 Euro bei jährlicher,
 - 0,583 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 0,594 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 0,605 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Entrichtung der Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die monatliche motorbezogene Versicherungssteuer beträgt mindestens

- 5,50 Euro bei jährlicher,
- 5,83 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
- 5,94 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 6,05 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise.

- ab 1. März 2014:

- für die ersten 66 kW 0,62 Euro,
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,6572 vierteljährlich: 0,6696 monatlich: 0,682)
- für die weiteren 20 kW 0,66 Euro
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,6996 vierteljährlich: 0,7128 monatlich: 0,726)
- und für die darüber hinausgehenden kW 0,75 Euro,
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,795 vierteljährlich: 0,81 monatlich: 0,825)

bei jährlicher Entrichtung der Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die monatliche motorbezogene Versicherungssteuer beträgt mindestens

- 6,20 Euro bei jährlicher,
- 6,572 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
- 6,696 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 6,82 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise.

219

Bei anderen KFZ als Krafträdern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (z.B. Zugmaschine unter 3,5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird) beträgt die Steuer monatlich höchstens

- bis zum 28. Februar 2014:
 - 60 Euro bei jährlicher,
 - 63,60 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 64,80 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 66 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)
- ab 1. März 2014:
 - 72 Euro bei jährlicher,
 - 76,32 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 77,76 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 79,2 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise.

Beispiele:

Pkw 120 kW, jährliche Entrichtung der Versicherungsprämie, Besteuerung ab 1. März 2014:

120 kW - 24 kW = 96 kW Bemessungsgrundlage davon

66 kW x 0,62 = 40,92 Euro, 20 kW x 0,66 = 13,20 Euro, 10 kW x 0,75 = 7,50 Euro

= 61,62 x 12 Monate = 739,44 Euro motorbezogene VersSt pro Jahr

Pkw 100 kW, vierteljährliche Entrichtung der Versicherungsprämie, Besteuerung vor dem 28. Februar 2014:

100 kW - 24 kW = 76 kW Bemessungsgrundlage

76 kW x 0,594 = 45,144 x 3 Monate = 135,43 pro Vierteljahr

Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug 3 kW, halbjährliche Entrichtung der Versicherungsprämie

3 kW - 24 kW => Mindeststeuer

vor dem 28. Februar 2014: monatlich 5,83 x 6 = 34,98 Euro pro Halbjahr

ab dem 1. März 2014: monatlich 6,572 x 6 = 39,43 Euro pro Halbjahr

Elektro-Hybrid Kraftfahrzeug 100 kW Gesamtleistung (73 kW Verbrennungsmotor, 60 kW Elektromotor), jährliche Entrichtung der Versicherungsprämie ab dem 1. März 2014:

73 kW - 24 kW 49 kW x 0,62 = 30,38 x 12 Monate = 364,56 Euro pro Jahr.

220

Beginnt oder endet das Versicherungsverhältnis während eines Kalendermonats, ist die motorbezogene Versicherungssteuer nur anteilig zu entrichten. Der Monat ist hierbei mit 30 Tagen anzusetzen.

Beispiele:

1. Zulassung eines KFZ am 20. eines Monats:

Motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Monat 11/30 der monatlich zu entrichtenden Versicherungssteuer nach jenem Steuersatz, der der vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich etc.) der Prämie entspricht.

2. Abmeldung eines KFZ am 25. eines Monats:

Motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Monat 25/30 der monatlich zu entrichtenden Versicherungssteuer nach jenem Steuersatz, der der vereinbarten Zahlungsweise der Prämie entspricht.

221

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Prämie bezahlt wurde, und wird deshalb die Prämie dem Versicherungsnehmer vom Versicherer insoweit zurückgezahlt, ist die darauf entfallene Versicherungssteuer dem Versicherer zu erstatten.

Der Erstattung ist der Steuersatz zugrunde zu legen, der der seinerzeit vereinbarten Zahlungsweise der Prämie entspricht.

Beispiel:

Ein PKW-Haftpflichtversicherungsvertrag mit halbjährlicher Entrichtung der Prämie wird bereits nach einem Monat aufgelöst. Die zu erstattende Steuer ist vom Monatssatz 0,6572 Euro pro kW (Mindeststeuer pro Monat 6,572 Euro) zu berechnen.

4.5.2 Oldtimer und Steuererhöhung für KFZ ohne Katalysator

222

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 146 ff).

4.5.3 Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeuge

223

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 149).

4.5.4 Motordreirad und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

224

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Motordreirad Rz 144 und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge Rz 151).

4.5.5 Berichtigung der motorbezogenen Versicherungssteuer

225

Wurde zu viel oder zu wenig motorbezogene Versicherungssteuer entrichtet, hat der Versicherer eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

226

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG dürfen Erstattungen von zu viel entrichteter Versicherungssteuer vom Versicherer nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen.

Erstattungen über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist) sind vom

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gegenüber dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzunehmen (siehe Rz 232).

227

Lehnt der Versicherer eine vom Versicherungsnehmer verlangte Berichtigung ab, hat er dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung über die von diesem entrichtete motorbezogene Versicherungssteuer auszustellen.

Der Versicherungsnehmer kann sodann vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel die Rückzahlung beantragen. Anträge können bis zum Ablauf des zweiten Jahres gestellt werden, im welchem das Verlangen auf Richtigstellung beim Versicherer schriftlich gestellt wurde.

228

Gem. § 86a BAO können Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des BMF zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden.

229

Nach der mit 12.9.1991 in Kraft getretenen Verordnung, BGBl 1991/494, ist die Verwendung von Telekopierern für Anbringen grundsätzlich zulässig. Dies gilt gemäß § 2 dieser Verordnung nicht für Abgabenerklärungen, für Anträge auf Rückzahlung, Umbuchung oder Überrechnung. Die Einreichung von Rückzahlungsanträgen ist demnach ausdrücklich von dieser Verordnung ausgenommen. Rückzahlungsanträge sind daher nur schriftlich Original unterschrieben zulässig. Wird dennoch ein Rückzahlungsantrag via Telefax, somit auf eine unzulässige Art eingebracht, ist dieser rechtsunwirksam. In einem solchen Fall liegt daher keine schriftliche Eingabe vor.

230

Daraus folgt auch, dass kein durch ein Mängelbehebungsverfahren im Sinne des § 85 BAO behebbares Formgebrechen vorliegt, zumal sich diese Bestimmungen nur auf schriftliche Eingaben der Parteien beziehen (VwGH 27.11.2003, 2002/06/0052).

Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg eingebracht, gilt es als nicht eingebracht und kann daher auch keine Entscheidungspflicht auslösen (VwGH 29.9.2011, 2011/16/0143 mit weiteren Nachweisen).

231

Die Rückforderung einer vermeintlich zu Unrecht entrichteten motorbezogenen Versicherungssteuer betrifft sowohl den Fall, in welchem bloß die Höhe der motorbezogenen Versicherungssteuer strittig ist, als auch den Fall, in welchem vom Versicherungsnehmer das Bestehen der Abgabepflicht dem Grunde nach (z.B. Behaupten des Vorliegen eines Steuerbefreiungstatbestandes) in Abrede gestellt wird.

232

Nachforderungen dürfen vom Versicherer nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen und sind vom Versicherungsnehmer ab Aufforderung zu entrichten.

Nachforderungen über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist) sind vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gegenüber dem Versicherer mit Bescheid vorzuschreiben.

Beispiele:

1. Für ein KFZ wurde für die letzten 5 Jahre die motorbezogene Versicherungssteuer von der Versicherung zu niedrig bemessen. Gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG muss der Versicherer die unrichtige Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer für das laufende und die 2 vorangegangenen Jahre berichtigen. Für den restlichen Zeitraum ist der Versicherer vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 202 BAO heranzuziehen.

2. Für ein KFZ wurde für die letzten 5 Jahre weder die motorbezogene Versicherungssteuer von der Versicherung noch eine Haftpflichtversicherungsprämie eingehoben. Ein gültig abgeschlossener Haftpflichtversicherungsvertrag liegt vor. Die Prämien für die Haftpflichtversicherung dürfen nur für 2 Jahre rückwirkend vorgeschrieben werden; die auf diese Prämien entfallende Versicherungssteuer kann somit ebenfalls nur für diesen Zeitraum anfallen. Für die restlichen 3 Jahre darf keine Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c KfzStG 1992 beim Versicherungsnehmer festgesetzt werden, da die Kraftfahrzeugsteuer nur zu erheben ist, wenn keine Haftpflichtversicherung, auf die § 6 Abs. 3 VersStG anzuwenden ist, besteht. Hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer siehe Beispiel 1.

233

Wurde für ein Kraftfahrzeug die motorbezogene Versicherungssteuer zu hoch bemessen, dürfen Berichtigungen vom Versicherer grundsätzlich nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre vorgenommen werden. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn der Versicherer die Rückerstattung für das laufende und die fünf vorangegangenen Jahre vornimmt.

Verwehrt der Versicherer die Rückerstattung ganz (für das laufende und alle fünf vorangegangenen Kalenderjahre) oder teilweise (für die restlichen drei Kalenderjahre), kann ein Antrag nach § 240 Abs. 3 BAO an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG gestellt werden. Das Finanzamt hat die Steuer für die jeweiligen Kalenderjahre (maximal das laufende und die 5 vorangegangenen Kalenderjahre ab Antragstellung beim Finanzamt) rückzuerstatten.

Beispiel:

Für die Jahre 2005 bis 2010 wurde die motorbezogene Versicherungssteuer zu hoch berechnet. Im Oktober 2010 wird ein Antrag auf Rückerstattung beim Versicherer gestellt. Der Versicherer lehnt diesen Antrag ab. Der Versicherungsnehmer kann gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG bis Ende Dezember 2012 einen Antrag auf Rückerstattung gemäß § 240 BAO beim Finanzamt stellen.

Wird der Antrag im Jahr 2012 gestellt, hat das Finanzamt die Versicherungssteuer für die Jahre 2005 bis 2010 zu erstatten.

Wird der Antrag erst im Jahr 2013 gestellt, ist dieser gemäß § 6 Abs. 3 Z 7 VersStG als verspätet zurückzuweisen.

4.6 Steuererhebung (§ 8 VersStG)

4.6.1 Selbstberechnung

234

Der Versicherer (§ 7 Abs. 1 VersStG) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 1 und 2 VersStG) hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates die motorbezogene Versicherungssteuer für den Anmeldungszeitraum selbst zu berechnen und zu entrichten. Zahlungen des Versicherungsnehmers sind anteilmäßig auf die Versicherungsprämie, die Versicherungssteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer aufzuteilen.

235

Gemäß § 8 Abs. 1a VersStG hat der Versicherer oder der Bevollmächtigte spätestens am 15. Dezember (Fälligkeitstag) eines jeden Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der Summe der selbstberechneten und der Abgabenbehörde bekanntgegebenen zuzüglich der mit Haftungsbescheid geltend gemachten Steuerbeträge der letzten zwölf, dem Anmeldungszeitraum November unmittelbar vorangegangenen Anmeldungszeiträume selbst zu berechnen und zu entrichten.

Die Sondervorauszahlung ist auf die Steuerschuld für den Anmeldezeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen.

236

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Steuer für den Anmeldezeitraum November spätestens am darauf folgenden 15. Dezember selbst berechnet und bis zu diesem Tag in der selbstberechneten Höhe entrichtet wird.

4.6.2 Jahressteuererklärung

237

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte hat bis zum 30. April eine Jahressteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt einzureichen (Formular Vers 1).

4.6.3 Festsetzung der Abgabe

238

Bei unrichtiger Selbstberechnung ist nach den Vorschriften der §§ 201 und 202 BAO vorzugehen.

4.6.4 Aufzeichnungsverpflichtung

239

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnung im Inland Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind. Ausländische Versicherer, die im Inland gelegene Risiken versichern, haben auf Anforderung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ein vollständiges Verzeichnis dieser Versicherungsverhältnisse mit allen Angaben, die für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind, zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

4.6.5 Zuständigkeit

240

Für den bundesweiten Vollzug der motorbezogenen Versicherungssteuer ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 AVOG das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.